

Samtgemeinde Lengerich

Landkreis Emsland



Begründung mit Umweltbericht zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich

Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Wehmer Straße 3
49757 Werlte
Tel.: 05951 - 951012
Fax: 05951 - 951020
e-mail j.mueller@bfs-werlte.de

Büro für Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Richard Gertken
Wehmer Straße 3
49757 Werlte
Tel.: 05951 - 95100
Fax: 05951 - 951020

Inhalt	Seite
1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	4
1.1 GELTUNGSBEREICH	4
1.2 ANLASS UND ERFORDERNIS.....	4
1.3 STÄDTEBAULICHE ZIELE	4
2 RAHMENBEDINGUNGEN.....	5
2.1 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP)	5
2.2 DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	5
2.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN.....	5
3 GRUNDZÜGE DER PLANUNG	6
3.1 GEPLANTE DARSTELLUNGEN	6
3.2 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG.....	6
3.2.1 Verkehrserschließung	6
3.2.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung	6
3.2.3 Energieversorgung.....	7
3.2.4 Abfallbeseitigung.....	7
3.2.5 Telekommunikation	8
3.2.6 Denkmalpflege	8
4 UMWELTBERICHT	8
4.1 EINLEITUNG	8
4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes.....	8
4.1.2 Ziele des Umweltschutzes	9
4.1.3 FFH und Vogelschutzgebiete	12
4.2 BESTANDSAUFNAHME	12
4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch).....	12
4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft	13
4.2.2.1 Naturraum.....	13
4.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild.....	13
4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten	13
4.2.2.4 Klima / Luft.....	14
4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften	15
FAUNA	15
4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	19
4.3 PROGNOSE UND MAßNAHMEN	19
4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz.....	19
4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	22
4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild.....	22
4.3.2.2 Boden / Wasser.....	23
4.3.2.3 Klima / Luft.....	23
4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften	24
4.3.2.5 Wirkungsgefüge	25
4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB.....	25
4.3.2.7 Eingriffsregelung	26
4.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	31
4.3.4 Wechselwirkungen	31
4.3.5 Nullvariante.....	32
4.4 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG).....	32
4.5 SONSTIGE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	32

4.6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT	33
4.6.1	Methodik	33
4.6.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	33
4.6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	34
5	ABWÄGUNGSERGEBNIS	35
6	VERFAHREN	36
ANLAGEN		37

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich befindet sich ca. 1,5 km westlich der Ortslage von Lengerich im Bereich des ehemaligen Bundeswehrdepots.

Das Plangebiet besteht aus zwei Teilflächen.

Die nördliche Fläche grenzt nordwestlich an das Gebiet der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich und die südliche Teilfläche grenzt südlich an diese Flächennutzungsplanänderung.

Die nördliche Teilfläche hat eine Größe von ca. 4,6 ha, die südliche von ca. 0,5 ha. Insgesamt ergibt sich somit eine Flächengröße von ca. 5,1 ha.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.2 Anlass und Erfordernis

Die Inhaber von bestehenden Gewerbebetrieben im angrenzenden Gewerbegebiet planen die Erweiterung ihrer Betriebe auf angrenzenden Flächen im Bereich des Plangebietes. Zusätzlich liegen der Gemeinde Lengerich weitere konkrete Anfragen nach gewerblichen Grundstücken im Bereich des ehemaligen Bundeswehrdepots vor.

Aus den vorgenannten Gründen soll daher das bestehende Gewerbegebiet in Lengerich erweitert werden.

Da die benötigten Flächen für die Erweiterung des Gewerbegebietes im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegen und die geplante Nutzung bzw. Bebauung im Außenbereich nicht zulässig ist, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Plangebietsbereich erforderlich. Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.3 Städtebauliche Ziele

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sollen Erweiterungsmöglichkeiten für die o.g. Betriebe und gleichzeitig Ansiedlungsmöglichkeiten für zusätzliche gewerbliche Betriebe vorbereitet werden.

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden somit insbesondere die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen gemäß § 1 (6) Nr. 8 BauGB berücksichtigt.

Neben den allgemeinen Zielen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, einer sozialgerechten Bodennutzung, einer menschenwürdigen Umwelt sowie dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, hat sich die Samtgemeinde Lengerich für diesen Bebauungsplan außerdem die folgenden Ziele gesetzt:

- die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung;
- die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der sparsame Umgang mit Grund und Boden;
- die Berücksichtigung der Belange der angrenzenden Nutzungen sowie des Immissionsschutzes;

2 Rahmenbedingungen

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im RROP für den Landkreis Emsland sind für den nördlichen Plangebietsbereich keine Darstellungen getroffen. Die südliche Teilfläche liegt jedoch im Randbereich eines Vorsorgegebietes für Forstwirtschaft. Da diese Teilfläche der geringfügigen Erweiterung eines Gewerbegebietes direkt angrenzend zu gewerblicher Bebauung dienen soll, ist ein gravierendes Konfliktpotenzial an dieser Stelle nicht zu erwarten.

Westlich und östlich des Plangebietes liegen Bereiche ohne Darstellungen im RROP.

Nordwestlich und südlich befinden sich Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft. Nördlich verläuft eine Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung (L 60), dahinter liegt Vorsorgegebiet für Landwirtschaft.

2.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lengerich ist der Bereich des Plangebietes gegenwärtig als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Östlich und südlich angrenzend zur nördlichen Teilfläche und nördlich und westlich angrenzend zur südlichen Teilfläche liegen die Flächen der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Diese weisen eine Darstellung als gewerbliche Baufläche auf.

Ansonsten ist angrenzend zu beiden Teilgebieten Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.

2.3 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet ist unbebaut.

Beide Teilbereiche stellen sich als Waldfläche dar und liegen innerhalb des ehemaligen Bundeswehrdepots.

Der nördliche Teilbereich ist nördlich und westlich von Wald umgeben. Östlich und südlich dieses Bereiches liegen gewerblich genutzte Flächen und bisher noch unbebaute Bereiche.

Westlich des südlichen Teilbereiches befindet sich ein gewerblicher Betrieb. Südlich und östlich liegen Waldflächen. Nördlich angrenzend verläuft eine Erschließungsstraße, dahinter befinden sich bebaute gewerbliche Grundstücke.

3 Grundzüge der Planung

3.1 Geplante Darstellungen

Das Plangebiet soll der Erweiterung von Gewerbebetrieben dienen, die im angrenzenden Gewerbegebiet vorhanden sind. Gleichzeitig soll die Ansiedlung von zusätzlichen Gewerbebetrieben ermöglicht werden.

Auf Grund der geplanten Nutzung wird das Plangebiet deshalb als Gewerbegebiet gemäß § 1 (2) BauNVO dargestellt.

3.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung

3.2.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bisherige Zufahrt zum bestehenden Gewerbegebiet „Öings Sand“. Die Zufahrt mündet östlich des Plangebietes bei km 12,450 auf die Landesstraße 60.

Die verkehrliche Erschließung des nördlichen Teilgebietes erfolgt über eine neu zu bauende Erschließungsstraße. Diese hat Anschluss an die vorgenannte Zufahrt. Das südliche Teilgebiet ist bereits über die nördlich angrenzend vorhandene Straße erschlossen. Diese ist ebenfalls an die bestehende Zufahrt angebunden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist damit gesichert.

3.2.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

a) Trink- und Brauchwasser

Die Gemeinde Lengerich ist an die zentrale Wasserversorgung des Wasserverbandes „Lingener Land“ angeschlossen.

Das Plangebiet kann an das Leitungsnetz des o. g. Wasserverbandes angeschlossen werden.

b) Abwasserbeseitigung

Das Plangebiet wird an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Lengerich angeschlossen. Das anfallende Schmutzwasser wird der Kläranlage in Lengerich zugeführt. Die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist damit gewährleistet. Entsprechende Kapazitäten sind vorhanden.

c) Oberflächenentwässerung

Von der Straßenbau Prüfstelle GmbH ist eine Bodenuntersuchung bezüglich der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes im Plangebiet angefertigt worden (Anlage 1). Für die südliche Teilfläche (ca. 5000 qm) ist keine gesonderte Bodenbohrung durchgeführt worden, da diese Fläche zum Zeitpunkt der Boden-

untersuchung noch nicht Gegenstand der Planung war. Wie in der Örtlichkeit zu erkennen ist, weicht die Bodenbeschaffenheit auf dieser Teilfläche jedoch nicht von der Umgebung ab, so dass nach Auffassung der Samtgemeinde in diesem Bereich ein gleichartiger Boden wie im nördlichen Teilgebiet bzw. wie im Gebiet des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Lengerich vorhanden ist.

Die durchgeführte Bodenuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet mittelsandige und lokal schwach schluffige bis schwach grobsandige Feinsande bis zur Endteufe von 5,0 m anliegen.

Grundwasser wurde in einer Tiefe von 2,4 m bis 3,6 m unter Geländeoberkante angetroffen. Die aufgefundenen Sande sind als „durchlässig“ einzustufen.

Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist somit möglich.

Das anfallende Oberflächenwasser soll daher, wie im angrenzenden Bereich praktiziert (BBP Nr. 18 der Gemeinde Lengerich), oberflächlich auf den jeweiligen Grundstücken versickern.

Die erforderlichen wasserrechtlichen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn (im Rahmen der Bauanträge) beim Fachbereich Wasser und Bodenschutz des Landkreises Emsland vorzulegen.

Für die Versickerung des Oberflächenwassers ist das Arbeitsblatt A 138 der ATV maßgebend.

Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG), wonach z.B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser bzw. in ein Gewässer, eine Erlaubnis gemäß § 10 NWG bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen ist, werden beachtet.

d) Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

3.2.3 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH erfolgen.

3.2.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung, der im Planungsgebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.2.5 Telekommunikation

Zur fernmeldetechnischen Versorgung des Plangebietes ist zum Teil die Verlegung neuer Fernmeldeanlagen erforderlich. Es werden ausreichende Trassen für die Verlegung der Leitungen freigehalten.

3.2.6 Denkmalpflege

Im und um das Plangebiet befinden sich Fundstellen, an denen archäologische Funde geborgen werden. Hierbei handelt es sich um Bodendenkmale im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Ob weitere Bodendenkmale im Boden verborgen sind kann im Voraus nicht geklärt werden.

Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen, entsprechend den Ausführungen unter Punkt 1, Erweiterungen der Betriebsgelände der angrenzenden Gewerbebetriebe sowie die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe ermöglicht werden.

Durch die vorliegende Planung soll eine Bebauung in großen Teilen des Plangebietes ermöglicht werden. Damit wird gleichzeitig eine Versiegelung von Grundflächen vorbereitet. An den Außengrenzen des Plangebietes werden angrenzend zu den vorhandenen Waldflächen gleichzeitig Pflanzflächen zur Bildung eines Waldmantels angelegt. Durch die mögliche Bebauung und Bodenversiegelung können insbesondere auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die Anlage von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern sind jedoch auch positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere zu erwarten.

Auf das Schutzgut Mensch sind aus dem Plangebiet aufgrund von möglichen Schallemissionen durch die zukünftige gewerbliche Nutzung Auswirkungen möglich.

Erhebliche landwirtschaftliche Immissionen sind im Plangebiet aufgrund der großen Entfernung zu Hofstellen/Stallanlagen nicht zu erwarten.

Aufgrund der angrenzenden gewerblichen Bebauung ist eine Vorbelastung des Landschaftsbildes bereits gegeben. Durch die geplante Bauhöhenbeschränkung können erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild jedoch vermieden werden.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotopie im Sinne des § 24 Abs. 2 sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Der Planungsraum ist nicht als ein schutzwürdiger oder nach dem BNatSchG geschützter Bereich gekennzeichnet.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Gemäß dem § 8 (2) des NWaldLG bedarf es für eine Waldumwandlung, die aufgrund einer Regelung in einem Bebauungsplan oder städtebaulichen Satzung erforderlich wird, keiner Genehmigung der Waldbehörde. In diesem Fall entscheidet der zuständige Rat im Rahmen seiner Abwägung im Benehmen mit den Fachbehörden. Hierbei sind die Genehmigungsvoraussetzungen analog einer Einzelgenehmigung zu berücksichtigen.

Nach § 8 (4) NWaldLG ist eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung zu genehmigen.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erforder-

nisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

- Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) sind beide Teilbereiche als Wald dargestellt und gelten damit als Integrationsflächen I. Priorität. In diesen Gebieten sollen vorrangig Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt werden. Waldflächen sollen in Anlehnung an das Programm der langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten (LÖWE), dem Waldprogramm-Niedersachsen (1999) und den Ausführungen des Deutschen Forstwirtschaftsrates (1995) entwickelt werden. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für die Teilbereiche und die direkt angrenzenden Flächen nicht ausgewiesen.

Die Aussagen des LRP werden in den nachfolgenden Kapiteln berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Samtgemeinde Lengerich hat keinen Landschaftsplan aufgestellt. Es gelten daher die Vorgaben des LRP.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Verkehrslärmimmissionen

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“. Im Beiblatt 1 der DIN 18005-1 sind bezogen auf Verkehrslärm Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind.

Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 für Verkehr betragen für ein Gewerbegebiet, welches im Plangebiet entstehen soll, 65/55 dB(A) tags / nachts.

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 sind nicht als Grenzwerte definiert. In belasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener

Bebauung und bestehenden Verkehrswegen, können die Orientierungswerte oft nicht eingehalten werden. Die Orientierungswerte sind daher im Rahmen der Bauleitplanung einer Abwägung zugänglich.

Hinsichtlich des Verkehrslärms wird der Abwägungsspielraum auch durch die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990) näher definiert. Für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen sind dort Immissionsgrenzwerte (IGW) genannt.

Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Verkehr			
	Gewerbe- und Industriege- biet	Mischgebiet	Allgemeines Wohngebiet
Tags	69 dB(A)	64 dB(A)	59 dB(A)
nachts	59 dB(A)	54 dB(A)	49 dB(A)

In der Verkehrslärmschutzverordnung werden im Sinne der Verordnung Maßnahmen erforderlich, wenn die jeweiligen maßgeblichen Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten werden.

Landwirtschaftliche Immissionen

Nach dem Runderlass d. MU v. 14.11.2000 ist für den Bereich der Landwirtschaft zunächst die TA-Luft sowie die jeweils maßgebliche VDI-Richtlinie anzuwenden. Nur sofern sich damit Probleme nicht lösen lassen, kommen die weiteren Verfahrensschritte nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) Niedersachsen zur Anwendung.

Der GIRL-Richtwert für Gewerbe- / Industriegebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 15 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 15 v.H.).

Gewerbliche Lärmimmissionen

Bezogen auf Gewerbelärm sind im Beiblatt 1 der DIN 18005-1 Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind. Diese betragen für ein

allgemeines Wohngebiet 55/40 dB (A) tags/nachts

Mischgebiet 60/45 dB (A) tags/nachts

Gewerbegebiet 65/50 dB (A) tags/nachts.

Industriegebiet keine Angaben

Bezogen auf Anlagen i.S.d. BImSchG entsprechen die Orientierungswerte der DIN 18005-1 den Richtwerten in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).

Richtwerte der TA- Lärm für gewerbliche Anlagen				
	Industriegebiet	Gewerbegebiet	Mischgebiet	Allgemeines Wohngebiet
Tags	70 dB(A)	65 dB(A)	60 dB(A)	55 dB(A)
Nachts		50 dB(A)	45 dB(A)	40 dB(A)

Sonstige Immissionen

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen, wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 22. BImSchV überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

4.1.3 FFH und Vogelschutzgebiete

Der Planungsraum liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gem. § 34 (1) BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

4.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

Beide Teilbereiche des Plangebietes sind unbebaut.

Östlich und südlich angrenzend zur nördlichen Teilfläche befindet sich das Gewerbegebiet „Öings Sand“ der Gemeinde Lengerich.

Ca. 50 m nördlich verläuft die Landesstraße 60 (Lingener Straße).

Ca. 400 m nordwestlich und ca. 500 m östlich dieses Teilgebietes befindet sich je ein Wohnhaus im Außenbereich.

Direkt nördlich und westlich angrenzend zur südlichen Teilfläche befindet sich ebenfalls das o.g. Gewerbegebiet.

Das nordwestlich gelegene Wohnhaus hat einen Abstand von ca. 700 m und das östlich gelegene Wohnhaus einen Abstand von ca. 650 m zur südlichen Teilfläche. Die Landesstraße 60 ist ca. 500 m entfernt.

Näher angrenzende Bebauung, außer der Bebauung im bestehenden Gewerbegebiet, ist nicht vorhanden.

Landwirtschaftliche Stallanlagen sind in der Umgebung nicht vorhanden.

4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

4.2.2.1 Naturraum

Die Teilbereiche gehören zur naturräumlichen Haupteinheit 'Lingener Land' und zur naturräumlichen Untereinheit 'Backumer Berge'.

Bei dieser naturräumlichen Einheit handelt es sich um einen, das Brögberger Talsandgebiet einrahmenden Endmoränenbogen, der aus vorwiegend sandigen, mehr oder weniger stark podsolierten, trockenen Böden besteht und nur am Rande und seinem nördlichen, in das Haselünner Becken hineinragenden Zipfel auf Geschiebelehm anlehmige bis lehmige Böden geringeren Podsolierungsgrad enthält. Die Sandgebiete sind natürliche Stieleichen-Birkenwald-Standorte, die mittlerweile fast ausschließlich in Nadelforste umgewandelt sind. Die Bereiche mit Geschiebelehm stellen Buchen-Traubeneichenwaldgebiete dar und werden heute als Acker genutzt. In diesen Bereichen liegen auch die Siedlungen.

(Quelle: Sophie Meisel: Geographische Landesaufnahme, M 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg/Lingen, 1959)

4.2.2.2 Landschaftsbild / Ortsbild

Das Landschaftsbild des Planungsraumes wird vorrangig durch den hier auf Dünengelände vorhandenen Waldbestand geprägt. Gewerblich genutzte Gebäude mit ihren umgebenden Lagerplätzen oder Verkaufsflächen liegen innerhalb dieses Waldbestandes und sind durch diesen optimal in das Landschaftsbild eingebunden.

Der Waldbestand des nördlichen Teilbereiches weist außer der Baumschicht noch eine gut entwickelte Strauchschicht auf. Der Waldbestand im südlich gelegenen Teilbereich ist zu einem Teil im Hinblick auf die vorliegende Planung bereits gerodet worden. Der hier ansonsten vorhandene Bestand ist im Wesentlichen durch die Baumschicht und das bewegte Dünengelände geprägt. Eine Strauchschicht fehlt in diesem Bereich.

4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Nach Auswertung der Bodenübersichtskarte (Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, M 1 : 50.000, Hannover 1997) liegt im Bereich des Planungsraumes ein Sandboden vor. Dabei handelt es sich um Dünen sand. Die natürliche Bodenentwicklung hat in Bereichen in denen bislang keine Bebauung vorhanden ist zu dem Bodentyp Podsol-Ranker geführt.

Dieser Bodentyp ist gekennzeichnet durch ein geringes Wasserspeichervermögen, eine hohe Wasserdurchlässigkeit bei geringem Nährstoffgehalt. Darüber hinaus gilt der Boden als erosionsanfällig.

(Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, Bodenübersichtskarte M 1 : 50.000, Hannover, 1997)

b) Wasserhaushalt

Innerhalb der beiden Teilbereiche befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.

Laut der geowissenschaftlichen Karte des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen 1 : 200.000 (1979) Grundwasser -Grundlagen- liegt im Bereich des Planungsraumes eine Grundwasserneubildungsrate von > 100 – 200 mm im Jahr vor. Die Gefährdung des Grundwassers gilt aufgrund der Bodenmächtigkeit und der Bodenart als „gering“.

c) Altlasten

Der Samtgemeinde Lengerich liegen zur Zeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Geltungsbereich des Plangebietes Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Im Bereich des ehemaligen Betankungsplatzes des Depots befindet sich jedoch eine Bodenkontamination durch Mineralölkohlenwasserstoffe.

Ansonsten sind Altablagerungen oder Altlasten von denen erhebliche Emissionen ausgehen könnten, im Plangebiet oder in der Nähe des Plangebietes nicht bekannt.

4.2.2.4 Klima / Luft

Der Planungsraum gehört klimatisch zur maritim-subkontinentalen Flachlandregion. In dieser Region herrscht ein mittelfeuchtes Klima vor. Es sind Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.4°C (mittel-hoch), bei Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C (mittel).

Die klimatische Wasserbilanz weist einen mittleren Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein geringes bis sehr geringes Defizit von 50 – 75 mm im Sommerhalbjahr auftreten kann. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist mittel bis lang.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1975)

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

Die Luftqualität gilt im Emsland als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Lokal erzeugte Emissionen erreichen die Grenzwerte (nach Technischer Anweisung Luft) auch nicht annähernd. Kleinräumige Belastungen durch vielbefahrene Straßen oder hohe Tierkonzentrationen können aber vorkommen.

(Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001)

4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (1 : 50.000) würde sich der Planungsraum bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem trockenen Kiefern- und Birken-Eichen-Buchenwald entwickeln. Im trockenen Kiefern- und Birken-Eichen-Buchenwald stellen Stieleiche und Rotbuche die Hauptbaumarten der Schlusswaldgesellschaft dar. Als Nebenbaumarten sind Hängebirke und Traubeneiche sowie als Pioniergehölz die Eberesche vertreten.

(Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2003)

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2004). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 2.

Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKT)

Der nördliche Teilbereich stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme (März, 2009) zum überwiegenden Teil als Kiefernwald auf bewegtem Dünengelände dar. Die Kiefern sind ca. 80 Jahre alt. Vereinzelt stehen Sandbirken und einige Stieleichen, zwischen den Kiefern. Die Strauchschicht setzt sich vor allem aus Faulbaum zusammen. Späte Traubenkirsche und Jungwuchs von Sandbirke und Stieleiche kommen vereinzelt vor. In der Krautschicht sind neben der Drahtschmiele vor allem Moose vorhanden. Vereinzelt sind auch Heidelbeeren und in einigen Einzelexemplaren ist auch die Besenheide zu finden. Im südlich gelegenen Teilbereich ist auf einer kleinen Fläche der Kiefernwald im Hinblick auf die vorliegende Planung bereits gerodet worden. Ansonsten ist der vorhandene Wald in diesem Teilbereich ähnlich dem im nördlichen Teilbereich aufgebaut. Es fehlt hier aber weitestgehend eine Strauchschicht.

Fauna

Gemäß der Abstimmung mit dem Landkreis Emsland am 20.03.2008 sind innerhalb des Planungsraumes die Fledermäuse kartiert worden. Dazu wurden acht Fledermausbegehungen von April bis September durchgeführt.

Die acht Begehungen erfolgten am 28.04., 30.05., 12.06., 27.06., 20.07., 27.08., 01.09. und 20.09.2008. Am 28.04., 30.05., 12.06., 20.07. und 01.09. fand die Kartierung in der ersten Nachthälfte statt, am 27.06. in der Mitte der Nacht, am 27.08. in der zweiten Nachthälfte. Am 20.09. begann die Erfassung in den Nachmittagsstunden, um auf potentiell früh jagende bzw. ausfliegende Abendsegler zu achten. Dann wurde noch ein Durchgang in der ersten Nacht-

hälfte durchgeführt. Am 12.06. wurde das Gebiet zweimal in der ersten Nachthälfte begangen.

Ein besonderer Schwerpunkt wurde hier auf Termine ab Mitte Juli gesetzt, da in dem Waldgebiet mit Herbst-Balzquartieren von Abendseglern zu rechnen war.

Tab. 1: Termine und Witterung der Fledermauskartierung Lengerich 2008

Datum	Wetter	Anzahl Kartierdurchgänge
28.04.08	100 % bewölkt, trocken nach verregnetem Tag, schwach windig, 12 °C	1
30.05.08	wolkenlos, +/- windstill, schwül, 20 °C	1
12.06.08	Anfangs abziehende dunkle Wolken nach Regen, später sternklar und +/- windstill, 12 °C – 9 °C	2
27.06.08	Teils bewölkt, schwach windig, 13 °C	1
20.07.08.	> 80% bewölkt, windig, 13 °C	1
27.08.08	bewölkt, schwach windig, 13 °C	2
01.09.08	Sternklar, schwach windig, 15 °C	1
20.09.08	Fast wolkenlos, schwach windig, 15 °C – 11 °C	1 nachmittags + 1 erste Nachthälfte

Die Kartierung wurde mit Hilfe von Ultraschall-Detektoren (D 200 (Mischer) und D-240 (Mischer mit Zeitdehner)) und Sichtbeobachtungen durchgeführt. Die Artbestimmung anhand der akustischen Charakteristika der Laute erfolgte nach AHLÉN (1990 a,b), LIMPENS & ROSCHEN (1995) sowie BARATAUD (2000).

Insgesamt wurden sechs Arten bzw. Artengruppen festgestellt. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:

Tab. 2: Nachgewiesenes Artenspektrum mit Gesamthäufigkeiten Lengerich 2008

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gefährdung Niedersachsen	Gefährdung BRD
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	RL Nds. 3	RL BRD -
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	RL Nds. 2	RL BRD V
Abendsegler	Nyctalus noctula	RL Nds. 2	RL BRD 3
Bartfledermaus	Myotis brandti / M. mystacinus	RL Nds. 2/2	RL BRD 2/3
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	RL Nds. 1	RL BRD G
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	RL Nds. 2	RL BRD G

RL BRD = Rote Liste Deutschland (Boye et al. 1998)

RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen und Bremen (Heckeneroth et al. 1993)

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung anzunehmen, Status aber unbekannt

- = keine Einstufung / nicht gefährdet

Darüber hinaus wurde noch folgendes Taxon notiert (vgl. Tab. 3).

Myotis spec.

Bei dem „Myotis spec.“- Kontakt war eine sichere Artansprache aufgrund eines zu kurzen Kontaktes und fehlender Sichtbeobachtung nicht möglich, es wird sich aber mit einiger Wahrscheinlichkeit um eine Bartfledermaus gehandelt haben.

Tabelle 3: Anzahl der pro Begehung festgestellten Tiere

	28.04.	30.05.	12.06.	27.06.	20.07.	27.08.	01.09.	20.09
Breitflügelfledermaus	-	5	-/-	-	-	2	-	-/1
Zwergfledermaus	2	3	2/-	3	3	4	1	-/-
Großer Abendsegler	-	8	5/-	2	2	-	-	-/3
Kleinabendsegler	-		1/-	2	3	1	-	-/-
Bartfledermaus	-		-/-	1	-	1	-	-/-
Rauhautfledermaus	-		-/-	-	-	1	-	-/-
Myotis spec.	-	1	-/-	-	-	-	-	-/-

Erster Durchgang/zweiter Durchgang (nur am 12.06. und 20.09.)

Insgesamt wurde damit ein für einen Strukturkomplex aus Wald, Offenbereichen und Bebauung typisches Artenspektrum erfasst. Auffällig ist aber, dass „bessere“ Waldarten wie Fransenfledermaus, Langohren und Bartfledermaus nicht oder nur sehr vereinzelt vorkommen.

Auffällig ist auch die extrem geringe Nutzung des Untersuchungsgebietes im Herbst, sowie das fast vollständige Ausfallen der Fledermäuse zu fortgeschrittener Nachtzeit auch bei gut geeignetem Wetter. Balzquartiere von Abendseglern – die in den Kiefernbeständen zu erwarten gewesen wären – konnten nicht nachgewiesen werden. Eine besondere Bedeutung des Planungsraumes ist somit auch für den Herbstzug nicht abzuleiten.

Der Planungsraum hat in erster Linie eine Bedeutung für die Fledermausjagd, als Quartierstandort weist er allenfalls eine geringe bzw. potentielle Bedeutung auf.

Die Untersuchungen liefern keine Hinweise auf Quartiere in dem Waldbestand. Die Abendsegler kommen offensichtlich von nördlich des Untersuchungsgebietes und überfliegen dieses nach Süden, nutzen es z.T. aber auch zur Jagd. Die Herkunft der Kleinabendsegler konnte nicht geklärt werden. Im Vergleich zu den Abendseglern tauchen sie aber vergleichsweise spät auf, so dass auch hier von einem Zuflug aus (noch) entfernteren Gebieten auszugehen ist.

Bei den Breitflügel- und Zwergfledermäusen ist davon auszugehen, dass diese ihre Quartiere in den umgebenden Ortschaften haben, beide Arten jagen im Planungsraum vorwiegend unmittelbar längs der Waldränder und Wegestrukturen. Jedoch ist für die Zwergfledermaus auch ein mögliches kleines Quartier (keine Wochenstube!) in einer der Hallen auf dem Gelände vorhanden. Zwergfledermäuse wurden ab Spätsommer mehrfach auch mit Soziallauten erfasst.

Rauhaut- und Bartfledermaus treten derart vereinzelt auf, dass nähere Angaben nicht möglich sind.

Es ist nach den vorliegenden Untersuchungen nicht davon auszugehen, dass aktuelle Quartiere betroffen sind. Die Kiefern weisen jedoch z.T. Spechthöhlen

auf und erscheinen auch sonst alt genug, um als Quartierbäume dienen zu können. Damit kann die kurzzeitige Nutzung (selbst unter abgeplatzten Rinden) in einem Wald nie sicher ausgeschlossen werden. Auch können kleinste Spalten und Nischen zumindest als Balzquartiere oder Zwischenquartiere einzelner Tiere genutzt werden.

Betroffenheiten der Jagdhabitats sind hier artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.

Bei den Brutvögeln ist davon auszugehen, dass im Wald Arten brüten, die auch dauerhafte Lebensstätten (Höhlen) nutzen (z.B. Kohlmeise und Blaumeise). Zudem kann das Vorkommen wiederkehrend genutzter Horste oder Brutstätten von z.B. Rabenkrähe oder Waldkauz nicht ausgeschlossen werden. Bei der Rodung von Bäumen würden somit Lebensstätten zerstört. Rodungen oder sonstige Beeinträchtigungen sind deshalb nur außerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Ende Juli) durchzuführen, um keine Gelege zu zerstören (Tötungsverbot).

Es wurde darüber hinaus eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorgenommen (Anlage 3).

In der saP sind die Ergebnisse / Einschätzungen der durchgeführten Ortsbegehung dargelegt und beschrieben.

4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im und um das Plangebiet befinden sich Fundstellen, an denen archäologische Funde geborgen wurden. Hierbei handelt es sich um Bodendenkmale im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Inwieweit darüber hinaus weitere Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Bauliche Anlagen die dem Denkmalschutz unterliegen könnten, sind nicht vorhanden.

4.3 Prognose und Maßnahmen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung sowie Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Das Plangebiet bzw. beide Teilbereiche sind unbebaut. Die Flächen werden zur Zeit als Forstflächen genutzt, die angrenzend zu einem Gewerbegebiet liegen.

Die im Bereich des Plangebietes bestehenden Waldflächen, zum Teil zwischen der Landesstraße 60 im Norden und dem bestehenden Gewerbegebiet gelegen, weisen aufgrund ihrer Lage direkt angrenzend zum bestehenden

Gewerbegebiet bzw. zweiseitig von Gewerbegebiet umfasst, keine hohe Bedeutung als Erholungsraum auf.

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die über das Gewerbegebiet hinausgehen, ergeben sich auf Grund der Planung nicht, da das Plangebiet insgesamt von Wald umgeben ist.

Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes sind für die Menschen lediglich Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärmeinwirkungen) und die Erholungsfunktion möglich. Diesbezüglich sind insbesondere die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Außenbereich zu berücksichtigen.

a) Gewerbelärm

Zur Beurteilung der Lärmemissionen, die durch die geplante Nutzung innerhalb des Plangebietes hervorgerufen werden, ist eine Schallermittlung gemäß der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ durchgeführt worden (Anlage 4). Für beide Teilbereiche wurden dabei die zulässigen Lärmkontingente nach der DIN 45691 ermittelt.

Die zulässigen Lärmkontingente im Plangebiet sind so gewählt, dass eine möglichst gute Ausnutzung des Plangebietes im Hinblick auf die sich ansiedelnden Betriebe erfolgen kann und gleichzeitig keine zusätzlichen erheblichen Geräuschemissionen im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft im Sinne der TA-Lärm hervorgerufen werden.

Für das geplante Gewerbegebiet sind Emissionskontingente/qm von

tags : 65,0 dB (A) und

nachts: 50,0 dB (A)

angenommen worden. Diese sind i.d.R. für den Bedarf in einem Gewerbegebiet ausreichend.

An den nächstgelegenen Wohnhäusern im Außenbereich (IP1 und IP2) ergeben sich auf Grund der v.g. Schallkontingente folgende Beurteilungspegel

IP1 tags : 46,3 dB (A)

nachts: 31,3 dB (A).

IP2 tags : 45,2 dB (A)

nachts: 30,2 dB (A).

Diese Werte liegen für den IP1 13,7 dB(A) unter dem Richtwert und für den IP2 14,8 dB (A) unter dem Richtwert und damit weit unter der Unerheblichkeitsschwelle der TA-Lärm (6 dB(A) unter Richtwert).

Die ermittelten Emissionskontingente werden im nachfolgenden Bebauungsplan festgesetzt.

b) Verkehrsimmissionen

Die Landesstraße 60 (Lingener Straße) verläuft nördlich des Plangebietes in einem Abstand von ca. 50 m. Bei der letzten Verkehrszählung im Jahre 2000 ist auf der Landesstraße 60 eine durchschnittliche Verkehrsbelastung (DTV) von

3.861 Kfz mit einem Anteil von 333 Fahrzeugen Güterverkehr ermittelt worden. Der Abstand von der Mitte der Fahrbahn bis zum geplanten überbaubaren Bereich der nächstgelegenen Grundstücke beträgt ca. 65 m.

Bei der Verkehrslärmermittlung ist der allgemeine Verkehrszuwachs mit 1 % pro Jahr seit dem Jahr 2000, d.h. ein um + 9 % höherer DTV-Wert berücksichtigt worden.

Es wurde eine Berechnung der Verkehrsimmissionen gemäß der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) durchgeführt (Anlage 5). In 65 m Entfernung von der Fahrbahnmitte der L 60 (bis zur nächstgelegenen möglichen Bebauung innerhalb des Plangebietes) ergibt sich eine Verkehrslärmbelastung von:

tags : 56,9 dB (A) und

nachts: 47,2 dB (A).

Für ein Gewerbegebiet sind gemäß der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ Orientierungswerte von 65/55 dB (A) tags / nachts angegeben. Diese Werte werden unterschritten.

Erhebliche Verkehrslärmimmissionen sind daher im Plangebiet nicht zu erwarten bzw. zu berücksichtigen.

c) Landwirtschaftliche Immissionen

Die nächstgelegene landwirtschaftliche Stallanlage ist über 600 m vom Plangebiet entfernt.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung, ist Seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Außenstelle Lingen mitgeteilt worden, dass landwirtschaftliche Betriebsstätten durch die Planung nicht beeinträchtigt werden. Erhebliche landwirtschaftliche Immissionen sind somit innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

Die aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der in der Nähe gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen resultierenden zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen sind im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen, da diese nicht zu vermeiden sind.

d) Altlasten / Altablagerungen

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des ehem. Bundeswehrdepots Lengerich. Das ehem. Depotgelände ist im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland als militärischer Altstandort erfasst. Vom Fachbüro Dr. Lüpkes & Partner, Meppen, wurde im Auftrag der Samtgemeinde Lengerich im Jahre 2001 das „Gutachten zur Gefährdungsabschätzung zum militärischen Altstandort des ehemaligen Bundeswehrdepots Lengerich im Rahmen der anstehenden Raumplanungsverfahren“ (Bericht-Nr. 01.03.1831 v. 28.06.2001) erarbeitet und vorgelegt.

Die Untersuchung ergab lediglich an einer noch vorhandenen Leichtflüssigkeitsabscheideranlage des ehem. Betankungsplatzes eine relativ eng begrenzte, bis in den Grundwasserleiter reichende Bodenkontamination durch Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW). Dieser MKW-Schaden muss aufgrund seiner

Lage im Grundwasserschwankungsbereich bzw. im Grundwasserleiter saniert werden. Die erforderlichen Bodenaustauscharbeiten werden durch ein qualifiziertes Fachunternehmen zeitnah durchgeführt.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich außerdem die im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland mit den Bezeichnungen „Lengerich, Öings Sand“ und „Langen, Rutenesch“ aufgeführten Altablagerungen mit den Anlagen-Nrn. 454 405 406 bzw. 454 405 409. Die Altablagerung Nr. 454 405 406 liegt östlich des ehem. Depotgeländes, während die Altablagerung Nr. 454 405 409 ca. 150 m westlich des Plangebietes liegt. Eine weitere Altablagerung („Lengerich, Fallermoor“, Anlagen Nr. 454 405 413) befindet sich ca. 400 m nördlich des ehemaligen Depotgeländes.

Nach den Erkenntnissen der Gefährdungsabschätzung des Sachverständigen Dr. Lüpkes zu den o.g. Altablagerungen liegen bisher keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung des Plangebietes über die Gefährdungspfade „Boden“ (direkter Bodenkontakt/Bodenverwehungen) und „Bodenluft/Luft“ vor.

Da der Gefährdungspfad „Grundwasser“ bislang nur einer orientierenden Untersuchung unterzogen wurde, wird in den nachfolgenden Bebauungsplan folgender Hinweis aufgenommen:

„Von einer Entnahme von Grundwasser zur Trink- oder Brauchwassernutzung wird aufgrund möglicher lokaler Grundwasserbeeinträchtigungen durch die in der Nähe des Plangebietes gelegenen Altablagerungen abgeraten.

Evtl. erforderliche Grundwasserhaltungen bei Tiefbauarbeiten sind vorab mit dem Landkreis Emsland, Fachbereich Wasser u. Bodenschutz, abzustimmen und sachverständig zu begleiten und zu überwachen.“

e) Sonstige Immissionen

Sonstige relevante schädliche Umwelteinwirkungen wie Erschütterungen, Licht oder Abwärme sind durch die spätere Nutzung im Plangebiet nicht zu erwarten. Diese können auf Ebene der Anlagengenehmigung beurteilt werden, wenn bekannt ist, welche konkreten Betriebsanlagen errichtet werden sollen.

4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Die bisherigen Waldflächen der beiden vorliegenden Teilbereiche werden als Gewerbegebiet dargestellt und können künftig mit bis zu 15 m hohen Gebäuden bebaut werden. Dabei werden die entstehenden Gebäude durch die angrenzenden, weiterhin vorhandenen Waldflächen in das Landschaftsbild eingebunden. Diese Waldflächen erhalten durch das Anpflanzen eines 5 m breiten Gehölzstreifens zwischen dem künftigen Gewerbegebiet und dem vorhandenen Waldbestand einen Waldmantel, der negative Auswirkungen auf das Waldklima durch die heranrückende Bebauung vermeidet. Darüber hinaus verstärken diese Gehölzstreifen die einbindende Funktion.

4.3.2.2 Boden / Wasser

Ein Eingriff in den Boden- und Grundwasserhaushalt wird in erster Linie durch die künftige Versiegelung hervorgerufen. Vor allem durch die Versiegelung heute vorhandener Waldflächen gehen bestehende Bodenfunktionen wie z.B. Filter- und Produktionsfunktionen verloren. Die Überplanung dieser Bereiche stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Durch die Anlage neu zu pflanzender Gehölzstreifen werden Beeinträchtigungen des Bodens z.T. vermieden. Aufgrund der Größe der versiegelbaren Flächen und der Überplanung eines Waldbestandes verbleiben jedoch erhebliche Beeinträchtigungen. Zur vollständigen Kompensation dieser Beeinträchtigungen sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht darüber hinaus auch Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten generell verringert.

Unter Berücksichtigung der durchgeführten Bodenuntersuchung, welche zu dem Ergebnis kommt, dass die im Planungsraum anstehenden Sande als durchlässig einzustufen sind, soll das anfallende Oberflächenwasser vollständig innerhalb der Teilbereiche versickert werden. Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung werden somit vermieden.

Zudem werden sich durch die geplanten Aufforstungsmaßnahmen auf externen Kompensationsflächen positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser ergeben, so dass insgesamt durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen verbleiben.

4.3.2.3 Klima / Luft

Der durch das eigene Bestandsinnenklima des Waldes hervorgerufene Luftaustausch (Frischluftproduktionsstätte) wird mit der Beseitigung der Waldfläche reduziert. Durch die Versiegelung des Bodens und dem damit verbundenen Verlust an Vegetationsfläche kommt es kleinräumig zu einer größeren und schnelleren Erwärmung. Durch die vorgesehene Neuanlage eines Waldmantels am nördlichen und westlichen Rand des nördlichen Teilbereiches sowie am südöstlichen Rand des südlich gelegenen Teilbereiches in einer Breite von 5 m wird jedoch wieder neue vertikale Verdunstungsstruktur geschaffen und die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung verringert. Diese Gehölzanpflanzungen wirken sich positiv auf das Kleinklima (Luftbefeuchtung) und die Luftqualität (z.B. Ausfilterung von Staub- und Schadstoffen) aus, so dass damit die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung minimiert werden.

Darüber hinaus erfolgt auf externen Kompensationsflächen eine Neuaufforstung. Diese Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden führen auch zu einer Aufwertung für das Schutzgut Klima/Luft. Insgesamt verbleiben somit keine erheblichen Beeinträchtigungen.

4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird im Wesentlichen durch den Verlust eines ca. 80-jährigen Kiefernbestandes verursacht. Dieser Waldbestand ist aufgrund seiner relativ dichten Strauchschicht und des bewegten Dünengeländes relativ strukturreich und besitzt daher auch eine bestimmte Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Wie die durchgeführten acht Fledermausbegehungen zeigen, besitzt dieser Strukturkomplex aus Wald, Offenbereichen und Bebauung ein typisches Artenspektrum an Fledermäusen. Auffällig ist aber, dass „bessere“ Waldarten wie Fransenfledermaus, Langohren und Bartfledermaus nicht oder nur sehr vereinzelt vorkommen.

Auffällig ist auch die extrem geringe Nutzung des Untersuchungsgebietes zum Herbst hin, sowie das fast vollständige Ausfallen der Fledermäuse zu fortgeschrittener Nachtzeit, auch bei gut geeignetem Wetter.

Balzquartiere von Abendseglern – die in den Kiefernbeständen zu erwarten gewesen wären – konnten nicht nachgewiesen werden. Eine besondere Bedeutung des Planungsraumes ist somit auch für den Herbstzug nicht abzuleiten. Der Planungsraum besitzt in erster Linie eine Bedeutung für die Fledermausjagd, als Quartierstandort weist er allenfalls eine geringe bzw. potentielle Bedeutung auf.

Die Untersuchungen liefern keine Hinweise auf Quartiere in dem Waldbestand. Die Abendsegler kommen offensichtlich von nördlich des Untersuchungsgebietes und überfliegen dieses nach Süden, nutzen es z.T. aber auch zur Jagd. Die Herkunft der Kleinabendsegler konnte nicht geklärt werden. Im Vergleich zu den Abendseglern tauchen sie aber vergleichsweise spät auf, so dass auch hier von einem Zuflug aus (noch) entfernteren Gebieten auszugehen ist.

Bei den Breitflügel- und Zwergfledermäusen ist davon auszugehen, dass diese ihre Quartiere in den umgebenden Ortschaften haben, beide Arten jagen im Planungsraum vorwiegend unmittelbar längs der Waldränder und Wegestrukturen. Jedoch ist für die Zwergfledermaus auch ein mögliches kleines Quartier (keine Wochenstube!) in einer der Hallen auf dem Gelände vorhanden. Zwergfledermäuse wurden ab Spätsommer mehrfach auch mit Soziallauten erfasst.

Rauhhaute- und Bartfledermaus treten derart vereinzelt auf, dass nähere Angaben nicht möglich sind.

Es ist nach den vorliegenden Untersuchungen nicht davon auszugehen, dass aktuelle Quartiere betroffen sind. Die Kiefern weisen jedoch z.T. Spechthöhlen auf und erscheinen auch sonst alt genug, um als Quartierbäume dienen zu können. Damit kann die kurzzeitige Nutzung (selbst unter abgeplatzten Rinden) in einem Wald nie sicher ausgeschlossen werden. Auch können kleinste Spalten und Nischen zumindest als Balzquartiere oder Zwischenquartiere einzelner Tiere genutzt werden.

Betroffenheiten der Jagdhabitats sind hier artenschutzrechtlich nicht weiter relevant.

Bei den Brutvögeln ist davon auszugehen, dass im Wald Arten brüten, die auch dauerhafte Lebensstätten (Höhlen) nutzen (z.B. Kohlmeise und Blaumeise). Zudem kann das Vorkommen wiederkehrend genutzter Horste oder Brutstätten von z.B. Rabenkrähe oder Waldkauz nicht ausgeschlossen werden. Bei der Rodung von Bäumen würden somit Lebensstätten zerstört. Rodungen oder sonstige Beeinträchtigungen sind deshalb nur außerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Ende Juli) durchzuführen, um keine Gelege zu zerstören (Tötungsverbot).

In den nachfolgenden Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass Rodungsarbeiten ausschließlich außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse d.h. von November bis Februar/März durchzuführen sind. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass in den angrenzenden Waldbeständen insgesamt ca. 50 Fledermauskästen in Gruppen zu jeweils ca. 10 Kästen an dafür geeigneten Bäumen anzubringen sind.

4.3.2.5 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die auf der Ebene des Bebauungsplanes zu treffenden Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf das eine Schutzgut positiv, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das, aus der vorliegenden Planung, resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Mit der Planung geht Waldfläche verloren. Das Landschaftsbild wird vor allem durch die Überplanung dieser Waldfläche und durch die künftige Bebauung verändert. Durch die Versiegelung wird die Grundwasserneubildung und damit auch die Verdunstungsrate reduziert. Mit der Neuanlage von Pflanzstreifen wird aber auch neue vertikale Verdunstungsfläche und die Möglichkeit der Schadstoffbindung sowie neuer struktureicher Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für Flora und Fauna geschaffen.

Unter Berücksichtigung des angrenzenden, weiterhin vorhandenen Waldbestandes kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Orts- und Landschaftsbild. Der Verlust der Waldfläche und deren Funktionen vor allem für die Schutzgüter Klima/Luft und Boden wird durch die Neuanlage von Wald auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen, dieses wirkt sich auch positiv auf alle übrigen Schutzgüter aus.

Insgesamt wird mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft nicht erheblich beeinträchtigt.

4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der vorliegenden Planung strebt die Samtgemeinde Lengerich die Ergänzung bzw. die Erweiterung des bestehenden Gewerbestandortes „Öings Sand“ an. Für die Planung werden insgesamt ca. 5,1 ha Waldflächen in Anspruch genommen.

Mit der Erweiterung des bestehenden Gewerbestandortes wird auf bereits anthropogen beeinflusste Flächen zugegriffen, da die direkt angrenzenden Flächen bereits gewerblich genutzt werden.

Die Waldflächen werden hinsichtlich der Flächengröße und ihrer Funktion für Pflanze, Tier und Mensch berücksichtigt und an anderer Stelle ausgeglichen. Dadurch werden auf diesen Flächen Aufwertungen der Bodenfunktionen erreicht.

Die Samtgemeinde Lengerich ist daher der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel sowohl im Hinblick auf die erforderliche Gebietsausweisung als auch auf die konkrete Ausgestaltung ausreichend Rechnung getragen wird.

4.3.2.7 Eingriffsregelung

a) Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Planungsgebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 15 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen.

Die durch diese Planung vorbereiteten Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, so dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere für den Naturschutz wertvolle Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und die Belange der Wirtschaft mit der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ein bedeutsamer öffentlicher Belang ist, sind nach Überzeugung der Samtgemeinde Lengerich die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

b) Eingriffsbilanzierung

Mit der vorliegenden Planung wird ausschließlich Waldfläche in einer Größe von insgesamt 51.470 qm in Anspruch genommen. Diese ist nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) mindestens flächengleich zu ersetzen.

Gemäß Stellungnahme der Forstfachbehörden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung, ist der vorhandene **Kiefernwald (WKT)** aufgrund seines Alters im Verhältnis 1 : 1,8 zu ersetzen.

Somit müssen unter Berücksichtigung der vorliegenden Planung 92.646 qm Fläche als Waldersatzfläche neu aufgeforstet werden.

Eine Eingriffsbilanzierung nach dem Naturschutzrecht wird somit nicht durchgeführt.

Die Waldersatzflächen werden im Folgenden beschrieben:

c) Beschreibung der Waldersatzflächen (Anlagen 6 bis 10)

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden 51.470 qm Wald überplant. Da es sich um einen etwa 80-jährigen Bestand handelt, wird gemäß Stellungnahme der Forstfachbehörden ein Ersatz im Verhältnis 1 : 1,8 notwendig.

$51.470 \text{ qm} \times 1,8 = \mathbf{92.646 \text{ qm Waldersatz}}$

Durch die Aufforstung der nachfolgenden Kompensationsflächen bzw. Teilflächen in einer Größenordnung von **92.646 qm** wird dem § 8 Abs. 3 des NWaldLG Genüge getan:

Der Waldersatz erfolgt zu einem Teil im **Kompensationspool der Gemeinde Lengerich** (Anlage 6). Dieser Kompensationspool setzt sich aus vier Flurstücken zusammen. Es handelt sich um das Flurstück 44/2 (teilw.) der Flur 57, Gemarkung Lengerich in einer Größe von 38.000 qm nördlich der Straße „Zum Windmühlenberg“ sowie das Flurstück 59 (teilw.) der Flur 57, Gemarkung Lengerich, das Flurstück 95 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Lohe (Stadt Freren) und das Flurstück 94/2 (teilw.) der Flur 1 in der Gemarkung Lohe in einer Gesamtgröße von 12.000 qm südlich dieser Straße.

In diesem Kompensationspool wurde intensiv genutzte Ackerfläche mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt. Mit dieser Aufforstung und der damit verbundenen Aufwertung um den Wertfaktor von 2 WF wird somit auf diesen Flächen eine Kompensation von insgesamt 100.000 WE bereitgestellt und vorgehalten.

Für den Bebauungsplan Nr. 20 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ bzw. der 39. Flächennutzungsplanänderung wurden bereits 21.360 WE (10.680 qm) in Anspruch genommen, so dass noch **39.320 qm** (78.640 WE) für eine Kompensation zur Verfügung stehen.

Für den im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung benötigten Waldersatz wird diese Kompensationsfläche vollständig genutzt.

92.646 qm benötigter Waldersatz
- 39.320 qm Restfläche im Kompensationspool

53.326 qm werden noch für den **Waldersatz** der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes benötigt.

Für den noch benötigten Waldersatz wird eine Fläche in **Bawinkel** in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche der Flurstücke 75 und 85 der Flur 30 in der Gemarkung Bawinkel in einer Gesamtgröße von 6.400 qm (Anlage 7). Auf den vorgenannten Flächen ist bereits ein Gehölzbestand in einer Größenordnung von 500 qm vorhanden. Dieser vorhandene Gehölzbestand setzt sich aus vereinzelt älteren Exemplaren der Stieleiche und der Schwarzerle zusammen, die überwiegend von der Brombeere unterwachsen sind. Die verbleibende Fläche von 5.900 qm ist mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen aufgepflanzt worden, so dass sich hier ein größerer zusammenhängender Gehölzbestand entwickelt.

Dieser **5.900 qm** große neu angepflanzte Gehölzbestand wird für den noch benötigten Waldersatz in Ansatz gebracht und damit ebenfalls vollständig verbraucht.

53.326 qm noch benötigter Waldersatz
- 5.900 qm Fläche Bawinkel

47.426 qm werden noch für den **Waldersatz** der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes benötigt.

Als nächste Waldersatzflächen werden verschiedene Flächen in der Gemeinde **Andervenne** in Ansatz gebracht.

Bei den ersten beiden Flächen handelt es sich um die Flurstücke 40 (2.412 qm) und 42 (9.250 qm) der Flur 34 in der Gemarkung Andervenne mit einer Gesamtgröße von 11.662 qm (Anlage 8). Diese beiden Flächen liegen östlich, in einiger Entfernung zur Ortschaft Andervenne, südlich bzw. östlich des Hönegrabens. Der Hönegraben ist ein ca. 3,00 m tiefer Vorfluter, der sich mit seiner ca. 2,00 m bis 3,00 m breiten Sohle und der vorhandenen Röhrichtvegetation in der Sohle als relativ naturnah darstellt. Zur Zeit der Bestandsaufnahme (Oktober 2009) führte er relativ viel Wasser.

Das Flurstück 40 stellte sich zur Zeit der Bestandsaufnahme (Oktober 2009) als abgeerntete Maisanbaufläche dar. Zwischen dem Graben und der Ackerfläche befindet sich ein grasbewachsener Räumstreifen. Das zwischen den Flurstücken 40 und 42 gelegene Flurstück 41 stellt sich als Erlenbestand dar, der in Teilbereichen vor ein bis zwei Jahren auf den Stock gesetzt wurde. Das Flurstück 42 stellte sich zur Zeit der Bestandsaufnahme als abgeerntete Kartoffelanbaufläche dar, auf der sich die Vogelmiere sehr stark ausgebreitet hatte. Die sich östlich anschließenden Flurstücke werden, wie das Flurstück 41, von einem Gehölzbestand eingenommen, der sich überwiegend aus Schwarz-

erle zusammensetzt. Randlich sind auch Gehölze wie z.B. Stieleiche, Eberesche und verschiedene Weidenarten zu finden.

Die beiden Flurstücke 40 und 42 werden mit standortangepassten Gehölzen bepflanzt und tragen somit zu einer Vergrößerung des bereits vorhandenen Gehölzbestandes bei.

Dieser **11.662 qm** große neu anzupflanzende Gehölzbestand wird ebenfalls für den noch benötigten Waldersatz in Ansatz gebracht und damit ebenfalls vollständig vorgehalten.

47.426 qm noch benötigter Waldersatz

- 11.662 qm Flächen Anderverenne, (Hönegraben)

35.764 qm werden noch für den **Waldersatz** der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes benötigt.

Als nächste Waldersatzfläche wird eine Fläche südöstlich der o.g. Flurstücke ebenfalls in der Gemeinde **Anderverenne** in Ansatz gebracht.

Hierbei handelt es sich um eine Teilfläche des Flurstückes 30 der Flur 35 in der Gemarkung Anderverenne in einer Größe von 5.197 qm (Anlage 9). Diese Teilfläche befindet sich am südwestlichen Rand des Flurstückes 30 und stellte sich zur Zeit der Bestandsaufnahme als abgeerntete Maisanbaufläche dar. Das Flurstück 30 wird ansonsten von einem Erlenbestand eingenommen. Am südlichen Rand verläuft eine ehemalige Wegeparzelle, die nur noch sporadisch befahren wird und die aufgrund dieser extensiven Nutzung bereits einen halbruderalen Charakter aufweist. Die weiteren südlich, östlich, nördlich und westlich anschließenden Flächen werden ausnahmslos intensiv ackerbaulich genutzt. Am westlichen und südlichen Rand, der in Ansatz zu bringenden Teilfläche sind einzelne Schwarzerlen und einige Weiden vorhanden, vereinzelt sind auch Stieleichen zu finden.

Die v.g. Teilfläche des Flurstückes 30 wird ebenfalls mit standortangepassten Gehölzen bepflanzt und dauerhaft erhalten. Damit wird auch hier ein vorhandener Gehölzbestand vergrößert.

Dieser **5.197 qm** große neu anzupflanzende Gehölzbestand wird ebenfalls für den noch benötigten Waldersatz in Ansatz gebracht und damit ebenfalls vollständig vorgehalten.

35.764 qm noch benötigter Waldersatz

- 5.197 qm Teilfläche des Flurstückes 30 (Anderverenne)

30.567 qm werden noch für den **Waldersatz** der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes benötigt.

An die vorangegangene Fläche schließt sich westlich eine größere Fläche an, die ebenfalls überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt wird.

Es handelt sich hierbei um eine Teilfläche des Flurstückes 25 der Flur 35 in der Gemarkung Anderverne in einer Größe von 37.122 qm (Anlage 10). Die Teilfläche stellte sich zur Zeit der Bestandsaufnahme ebenfalls als abgeerntete feuchte Maisanbaufläche dar. Im östlichen Bereich durchzieht ein schmaler Graben mit einer Sohlenbreite von ca. 0,50 m von Norden nach Süden die Fläche. Ein weiterer Graben, der mit Brennesseln fast überwachsen ist, verläuft in Ost-West-Richtung am nördlichen Rand der Fläche. Im nordwestlichen Bereich dieses Flurstückes stand vermutlich eine Feldscheune, von der nur noch die Überreste erkennbar sind. Im Bereich dieser ehemaligen Scheune befindet sich ein kleinflächiger Eichenbestand, der sich als kleiner Eichenbrink aus älteren Exemplaren der Stieleiche zusammensetzt. Die Krautschicht setzt sich überwiegend aus Süßgräsern zusammen und kann als artenarmes Extensivgrünland beschrieben werden. Die südlich des Flurstückes angrenzenden Flächen werden von Waldbereichen eingenommen, die sich überwiegend aus Schwarzerlen zusammensetzen, Einzelexemplare der Esche sind auch zu finden. Die sich westlich und nördlich anschließenden Flächen werden intensiv ackerbaulich genutzt.

Durch das Anpflanzen von standortangepassten Gehölzen auf der als Ackerfläche genutzten Teilfläche in einer Größe von **37.122 qm** wird bei einer Aufwertung um 2 WF eine Kompensation in einer Größenordnung von **74.244 WE** erreicht.

Der für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes noch benötigte Waldersatz in einer Größe von **30.567 qm** wird im Bereich dieser Teilfläche kompensiert.

$$\begin{array}{r} 37.122 \text{ qm (Teilfläche des Flurstückes 25)} \\ - \quad 30.567 \text{ qm (noch benöt. Waldersatzfläche für vorl. F-Plan Änd.)} \\ \hline \mathbf{6.555 \text{ qm (Kompensationsfläche verbleibt für anderw. Eingriffe)}} \end{array}$$

Für die Kompensation anderweitiger Eingriffe verbleiben auf der Teilfläche des Flurstückes 25 der Flur 35, Gemarkung Anderverne noch **6.555 qm / 13.110 WE**.

d) Schlussberechnung

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Waldfläche in einer Größe von 51.470 qm überplant und ihre Beseitigung vorbereitet. Gemäß Stellungnahme der Forstfachbehörden ist diese Waldfläche nach Landeswaldgesetz im Verhältnis 1 : 1,8 zu ersetzen. Flächen für diesen Waldersatz werden im Bereich der vorangehend beschriebenen Flächen, im Bereich des Kompensationspools der Gemeinde Lengerich, auf einer Fläche in Bawinkel und auf verschiedenen Flächen im Bereich der Gemeinde Anderverne zur Verfügung gestellt. Mit der Aufforstung dieser genannten Flächen

wird eine Flächengröße von insgesamt 92.646 qm als Waldfläche neu hergestellt.

Im Bereich der Teilfläche des Flurstückes 25 der Flur 35, Gemarkung Andervenne verbleibt für die Kompensation anderweitiger Eingriffe noch eine Fläche von **6.555 qm / 13.110 WE**.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der externen Waldersatzflächen geht die Samtgemeinde Lengerich davon aus, dass der durch die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen werden kann und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB sowie dem § 8 (7) NWaldLG entsprochen wird.

4.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im und um das Plangebiet befinden sich Fundstellen, an denen archäologische Funde geborgen wurden. Hierbei handelt es sich um Bodendenkmale, die geschützt sind.

Rechtzeitig vor Beginn der geplanten Bau- und Erdarbeiten (Rodung der Waldflächen) wird daher eine Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde bezüglich der Durchführung von Sondierungs- und Grabungsarbeiten durchgeführt. Danach werden die erforderlichen Grabungen durchgeführt, damit die betroffene Fläche zur Bebauung freigegeben werden kann.

Sonstige wertvolle Sachgüter sind nicht bekannt. Umweltauswirkungen auf derartige Güter sind somit nicht zu erwarten.

4.3.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung, insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und der Berücksichtigung der geplanten Festsetzungen zum Schallschutz, auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegenden Planung eines Gewerbegebietes entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

4.3.5 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde in den beiden Teilbereichen die forstwirtschaftliche Nutzung fortgeführt. Das Niederschlagswasser könnte, den natürlichen Bodenverhältnissen entsprechend, versickern.

Die Teilbereiche würden in ihrer Bedeutung als Jagdhabitat für die Fledermäuse nicht eingeschränkt. Auch würden potenzielle Balzquartiere oder Zwischenquartiere für die Fledermäuse erhalten bleiben. Die derzeitige Waldfläche mit der Funktion eines Kaltluftentstehungsgebietes bliebe bestehen und das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander würde nicht verändert werden.

Da Kultur- und sonstige wertvolle Sachgüter im Gebiet nicht bekannt sind, sind veränderte Auswirkungen auf diese Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Wie bereits in Kapitel 1.2 erläutert, ist direkt östlich und südlich des nördlichen Teilbereiches sowie nördlich und westlich des südlichen Teilbereiches ein festgesetztes, zum Teil bebautes Gewerbegebiet vorhanden. Direkt angrenzend sind hier jeweils gewerbliche Betriebe vorhanden, die erweitert werden sollen. Dazu werden im Bereich des Plangebietes zusätzliche Flächen benötigt.

Da es städtebaulich sinnvoll ist, bestehende Standorte zu erweitern und dadurch den Landschaftsverbrauch zu minimieren, ergibt sich keine grundsätzliche Alternative zu dem gewählten Standort angrenzend zu bestehenden Betrieben bzw. direkt angrenzend zu einem bestehenden Gewerbegebiet. Zudem müssten wegen des konkreten Bedarfes dann an anderer Stelle entsprechende Flächen ausgewiesen werden.

Insgesamt ergänzt das Plangebiet städtebaulich sinnvoll das vorhandene Gewerbegebiet in Lengerich. Es beugt damit einer nicht gewollten, unnötigen Zersiedelung der Landschaft vor.

Auch die Ausweisung von weniger Fläche drängt sich aufgrund des zusätzlich vorliegenden Bedarfes nicht auf. Grundsätzliche Alternativen zur vorliegenden Planung ergeben sich somit nicht.

4.5 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Besondere Regelungen bezüglich der Vermeidung von Emissionen sowie des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern werden im Rahmen der vorliegenden Planung nicht getroffen. Derartige Festlegungen können im Rahmen der konkreten Baugenehmigungen erfolgen.

Regelungen bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie können im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen werden.

Der Einsatz spezieller Technologien ist den zukünftigen Grundstückseigentümern jedoch, unter Berücksichtigung nachbarschaftlicher Interessen, freigestellt. Spezielle Regelungen im Hinblick auf die Vermeidung weiterer Emissionen sind auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht vorgesehen.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen. Durch die vorliegende geplante Ausweisung eines Gewerbegebietes sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität nicht zu erwarten.

4.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.6.1 Methodik

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ.

Die Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für Arten und Lebensgemeinschaften wurde anhand einer faunistischen Untersuchung vorgenommen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durchgeführt.

Zur Ermittlung der zulässigen Lärmemissionen wurde eine Berechnung der Schallimmissionen gemäß der DIN 45691 „Emissionskontingentierung“ durchgeführt.

Der Verkehrslärm wurde gemäß der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) berechnet.

Die Ermittlung von landwirtschaftlichen Immissionen war nicht erforderlich.

Die in der Umgebung vorhandenen Altlasten sind im Vorfeld von einem Sachverständigenbüro beurteilt worden.

4.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden im Plangebiet Maßnahmen, die bei ihrer Durchführung erhebliche Umweltauswirkungen eintreten lassen, planerisch vorbereitet. Im Hinblick auf das Monitoring ergeben sich Umweltauswirkungen jedoch erst aus den rechtsverbindlichen, auf einen unmittelbaren Vollzug angelegten Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung.

Das Monitoring auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist daher unter Beachtung der Regelung des § 5 Abs. 1 BauGB zur regelmäßigen Überprüfung des Flächennutzungsplanes als dem „strategischen“ Bauleitplan zu verstehen (vgl. EAG Bau-Mustererlass der Fachkommission Städtebau, in: Schliepkorte Lfg 75, September 2004).

Hinsichtlich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird die Samtgemeinde Lengerich spätestens nach 15 Jahren prüfen, ob die Darstellung

noch erforderlich ist, sofern die Maßnahme bis dahin nicht realisiert ist, oder sich andere Fehlentwicklungen einstellen. Die erforderlichen Aussagen zu Überwachungsmaßnahmen der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegten Umweltschutzmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

Die Durchführung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt durch die Gemeinde Lengerich auf Flächen, die ihr dauerhaft zur Verfügung stehen. Die Gemeinde Lengerich wird im Rahmen des Monitorings zur verbindlichen Bauleitplanung die regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen festlegen.

4.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen die Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe und die Ansiedlung zusätzlicher Betriebe in Lengerich geschaffen werden.

Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere angrenzende Wohnnutzungen, sind aufgrund der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geplanten Festsetzungen bezüglich des Schallschutzes (Gewerbelärm) nicht zu erwarten.

Innerhalb des Plangebietes sind unverträgliche Immissionen (Landwirtschaft, Verkehrslärm) nicht zu erwarten. Die im Bereich des Betankungsplatzes des ehemaligen Bundeswehrdepots vorhandene relative eng begrenzte Bodenkontamination durch Mineralölkohlenwasserstoffe wird zeitnah beseitigt. Von den in der Umgebung befindlichen Altablagerungen sind aufgrund der vorliegenden Gefährdungsabschätzung erhebliche Auswirkungen auf das Plangebiet nicht zu erwarten.

Durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes am vorliegenden Standort kommt es zum Verlust von unbebauter Landschaft. Für Natur und Landschaft (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild) und insbesondere für potentielle Tierarten des Waldes gehen Lebensräume verloren. Unter Berücksichtigung des im nachfolgenden Bebauungsplanes angegebenen Zeitraumes für die Rodung der Bäume und unter Berücksichtigung der zusätzlich aufzuhängenden Fledermauskästen verbleiben im räumlichen Zusammenhang ausreichend ähnliche oder gleiche Biotopstrukturen, so dass die Verbotstatbestände der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt werden und der Fortbestand der betroffenen lokalen Populationen im derzeitigen Erhaltungszustand gegeben ist. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) kommt daher zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Belebter Oberboden wird durch die Bebauung versiegelt. Es wird damit ebenfalls Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate verringert, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann vor Ort auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Aufgrund der Bodenverhältnisse ist eine vollständige Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes außerhalb des Plangebietes können somit vermieden werden.

Durch die geplante Anlage von Gehölzstrukturen als Waldmantel und deren Festsetzung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sowie die Zuordnung von externen Waldersatzflächen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Arten und Lebensgemeinschaften und des Klimas bzw. der Luft. Der in Anspruch genommene Wald wird im Verhältnis 1:1,8 an anderer Stelle ersetzt.

Erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden Waldflächen ergeben sich aufgrund der geplanten Neuanpflanzungen am Rande dieser Waldflächen nicht.

Die Beeinträchtigungen des Bodens und des Wassers durch die Versiegelung werden z.T. im Plangebiet kompensiert. Die verbleibenden Beeinträchtigungen können auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen werden.

Da im und um das Plangebiet archäologische Fundstellen bekannt sind, werden vor Durchführung der Bau- und Erdarbeiten die erforderlichen Grabungen durchgeführt, damit die betroffene Fläche zur Bebauung freigegeben werden kann.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

5 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 4 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Durch die Errichtung eines Gewerbegebietes im Plangebiet könnten sich Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (z.B. Lärmeinwirkungen und visuelle Beeinträchtigungen) ergeben.

Durch die Festsetzung von Emissionskontingenten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die Lärmemissionen des Plangebietes jedoch so kontingentiert werden, dass die Lärmzusatzbelastung im Sinne der TA-Lärm

keinen relevanten Beitrag im Bereich der nächsten Wohnnachbarschaft hervorruft.

Visuelle Beeinträchtigungen durch die entstehenden Baukörper sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet von Waldflächen umgeben ist.

Bezüglich des Verkehrslärms sind im Plangebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Da in der Umgebung des Plangebietes landwirtschaftliche Stallanlagen nicht vorhanden sind, sind erhebliche Immissionen aus der Landwirtschaft im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten.

Aufgrund der vorliegenden Gefährdungsabschätzungen sind erhebliche Immissionen aus Altlasten oder Altablagerungen im Plangebiet nicht zu erwarten. Die im Bereich des Betankungsplatzes des ehemaligen Bundeswehrdepots vorhandene eng begrenzte Bodenkontamination durch Mineralölkohlenwasserstoffe wird zeitnah beseitigt.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die beabsichtigte Beseitigung von Waldflächen vorbereitet. Der nach dem NWaldLG notwendige Ersatzbedarf an Wald wird durch die geplante Neuaufforstung von bislang unbewaldeten Flächen bzw. im Bereich bereits fertiggestellter Neuaufforstungen zur Verfügung gestellt.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser werden durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf den jeweiligen Grundstücken weitgehend vermieden.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

6 Verfahren

a) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Samtgemeinde Lengerich hat gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

c) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 17.03.2010 bis 20.04.2010 öffentlich im Rathaus der Samtgemeinde Lengerich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

d) Feststellungsbeschluss

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Feststellungsbeschlusses vom 07.10.2010.

Lengerich, den

.....

Samtgemeindebürgermeister

Anlagen

1. Bodenuntersuchung
2. Plangebiet – Biotoptypen
3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
4. Gewerbelärberechnung
5. Verkehrslärberechnung
- 6.-10. Externe Kompensationsflächen –Biotoptypen

**37. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Lengerich**

- Bodenuntersuchung -

Untersuchungsbericht

BV: **37. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lengerich**
 Bebauungsplan Nr. 17 „Erweiterung Tannenkämpe“ der Gemeinde Langen
 Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“ der Gemeinde Lengerich

Auftraggeber: Samtgemeinde Lengerich

1. Bebauungsplan Nr. 17 „Erweiterung Tannenkämpe“ der Gemeinde Langen

Im Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan Nr. 17 „Erweiterung Tannenkämpe“ der Gemeinde Langen wurde insgesamt 1 Bohrsondierung bis in eine Tiefe von 5,0 m unter Geländeoberkante niedergebracht (Bohrsondierung Nr. 2, s. Anlage). Das Ergebnis der am 24.06. 2008 durchgeführten Bohrsondierung zeigt unter einer etwa 0,15 m mächtigen Mutterbodenschicht schwach bis stark mittelsandige und lagenweise schwach schluffige Feinsande bis zur Endteufe von 3,0 m.

Grundwasser wurde in 3,9 m unter Geländeoberkante angetroffen.

Aus einer Tiefe zwischen 3,7 m und 5,0 m unter Geländeoberkante wurde eine Probe entnommen. Die Korngrößenverteilung wurde im Nasssiebverfahren nach DIN 18123 bestimmt. Die Ermittlung der Durchlässigkeit nach Beyer/Hazen liefert einen Beiwert von $6,79 \times 10^{-5}$ m/s. Der untersuchte Sand ist nach DIN 18130, Teil 1 als „durchlässig“ einzustufen. Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist möglich.

2. Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“ der Gemeinde Lengerich

Im Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung Öings Sand“ der Gemeinde Lengerich wurden insgesamt 2 Bohrsondierungen bis in eine Tiefe von 3,0 m unter Geländeoberkante niedergebracht (Bohrsondierung Nr. 1, Nr. 3, s. Anlage). Die Ergebnisse der am 24.06. 2008 durchgeführten Bohrsondierungen zeigen unter einer 0,15 m (Bohrsondierung Nr. 3) bis 0,3 m (Bohrsondierung Nr. 1) mächtigen Mutterbodenschicht mittelsandige und lokal schwach schluffige bis schwach grobsandige Feinsande bis zur Endteufe von 5,0 m (Bohrsondierung Nr. 3) bzw. 3,0 m (Bohrsondierung Nr. 1).

Grundwasser wurde in 2,4 m (BS 1) bzw. 3,6 m (BS 3) unter Geländeoberkante angetroffen.

Von Bohrsondierung Nr.1 wurde aus einer Tiefe zwischen 1,0 m und 2,7 m unter Geländeoberkante eine Probe entnommen. Von Bohrsondierung Nr.3 wurde aus einer Tiefe zwischen 4,4 m und 5,0 m unter Geländeoberkante eine Probe entnommen. Die Korngrößenverteilungen wurden im Nasssiebverfahren nach DIN 18123 bestimmt. Die Ermittlung der Durchlässigkeiten nach Beyer/Hazen liefert einen Beiwert von $4,89 \times 10^{-5}$ m/s für die Probe 1 aus Bohrsondierung Nr. 1 und einen Beiwert von $1,75 \times 10^{-4}$ m/s für die Probe 2 aus Bohrsondierung Nr.3. Die Sande sind nach DIN 18130, Teil 1 als „durchlässig“ einzustufen. Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist möglich.

Aufgestellt

01.07.2008

A handwritten signature in purple ink is written over the date and extends upwards into the 'Aufgestellt' line.

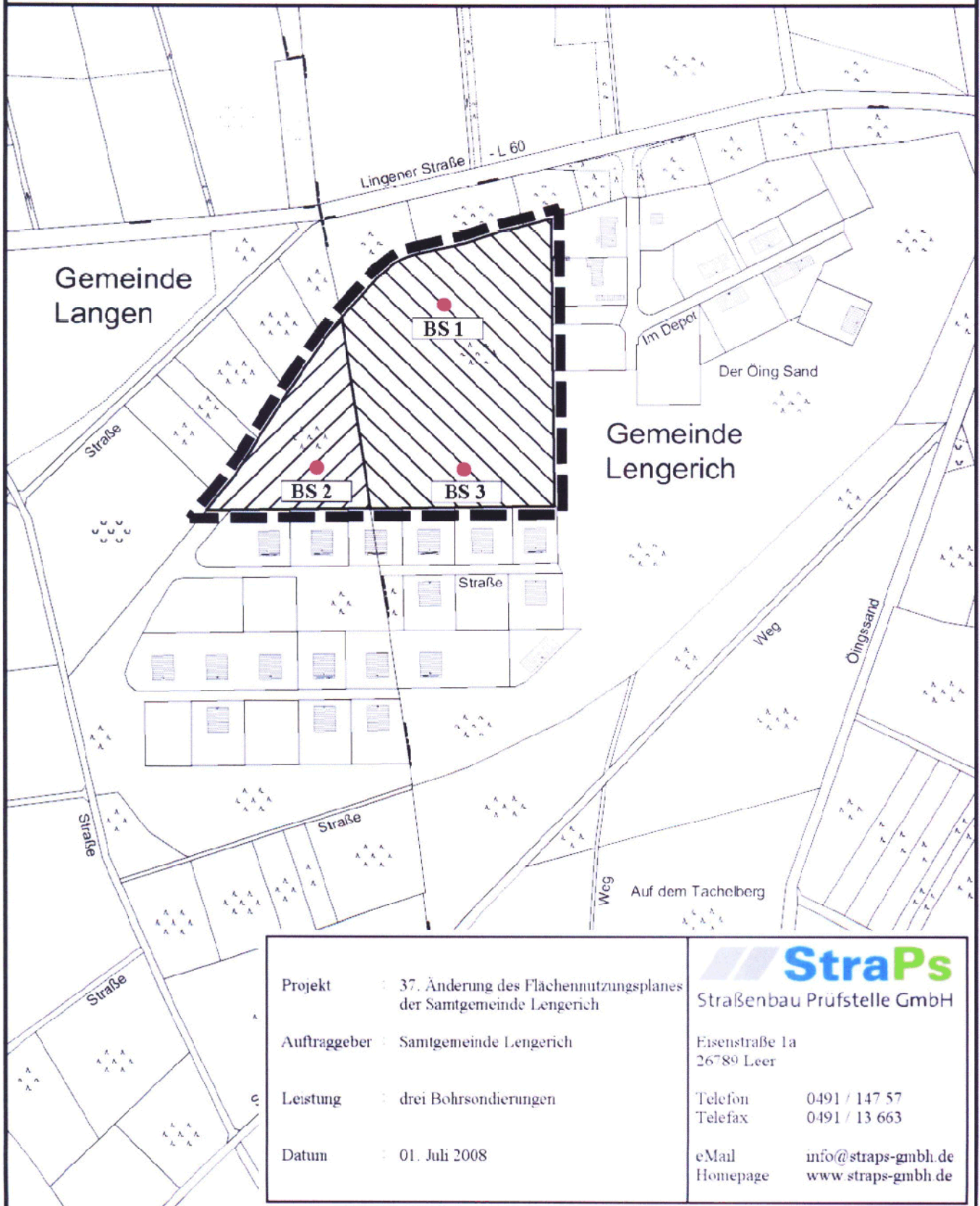
37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich **Bebauungsplan Nr. 17 " Erweiterung Tannenkämpfe " der Gemeinde Langen** **Bebauungsplan Nr. 19 " Erweiterung Öings Sand " der Gemeinde Lengerich**

Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) Gemarkung: Langen und Lengerich

Erlaubnisvermerk:

Vervielfältigung der Angaben aus dem Liegenschaftskataster nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. (Paragraph 5 und Paragraph 9 NVerMG vom 12.12.2002 - Nieders. GVBl. 1/2003)

M. 1 : 5000



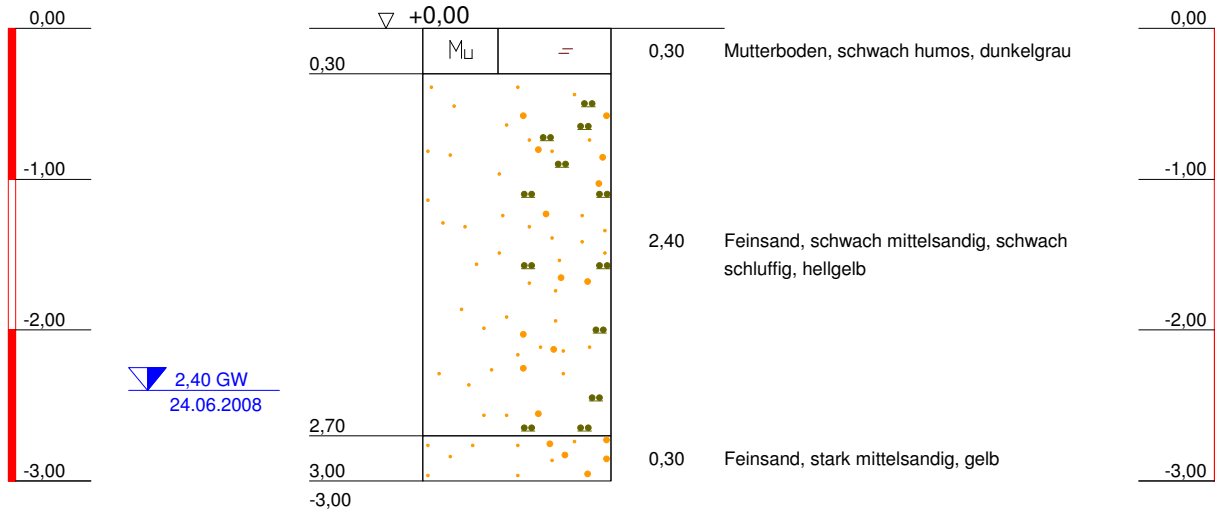
Projekt	: 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich
Auftraggeber	: Samtgemeinde Lengerich
Leistung	: drei Bohrsondierungen
Datum	: 01. Juli 2008

	
Straßenbau Prüfstelle GmbH	
Eisenstraße 1a 26789 Leer	
Telefon	0491 / 147 57
Telefax	0491 / 13 663
eMail	info@straps-gmbh.de
Homepage	www.straps-gmbh.de

Bohrsondierung Nr. 1

GOK

GOK



Bauvorhaben:

**37. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bauplan Nr. 19**

Planbezeichnung:

Auftraggeber: Samtgemeinde Lengerich

Plan-Nr:

Maßstab: 1:50

StraPs Straßenbau Prüfstelle GmbH

Anerkannte Prüfstelle nach RAP Stra

Eisenstraße 1a

26789 Leer

Tel.: 0491/14 757

Fax: 0491/13 663

Bearbeiter: Niet

Datum:

Gezeichnet: Niet 26.06.2008

24.06.2008

Geändert:

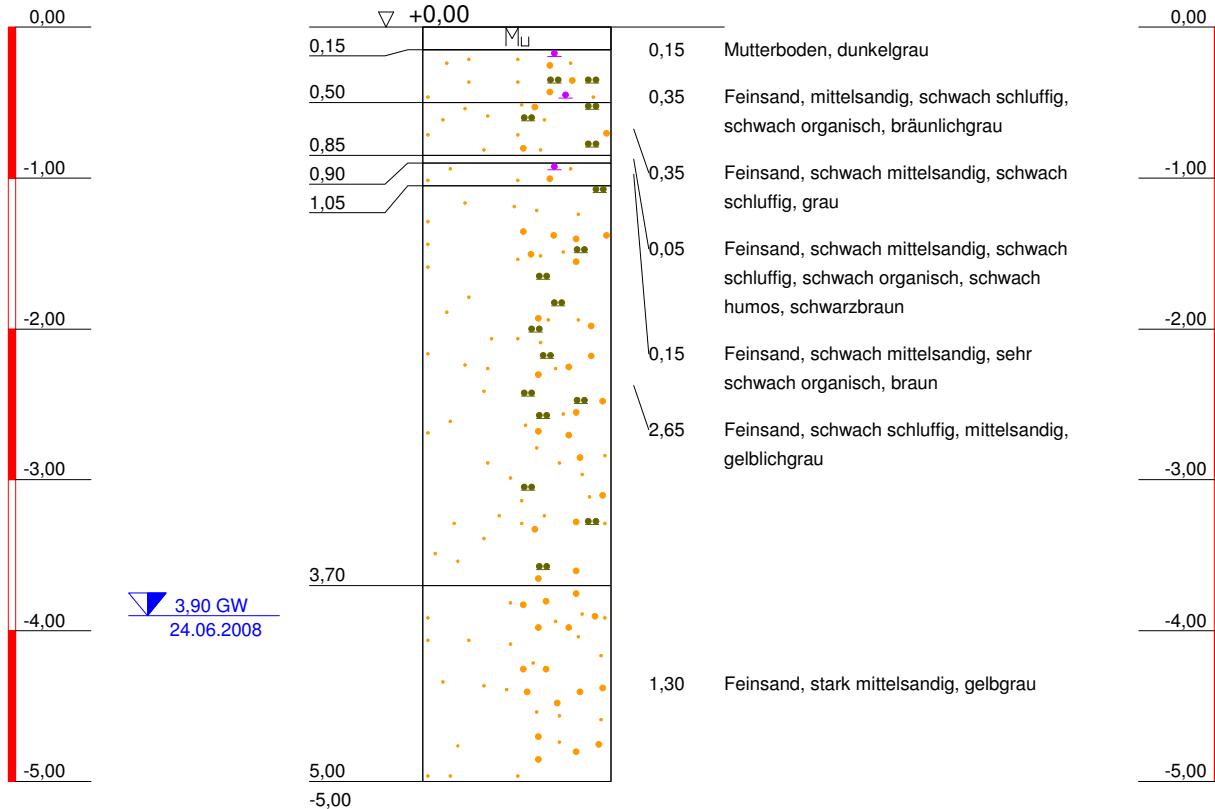
Gesehen:

Projekt-Nr:

Bohrsondierung Nr. 2

GOK

GOK



Bauvorhaben:

**37. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bauplan Nr. 17**

Planbezeichnung:

Auftraggeber: Samtgemeinde Lengerich

Plan-Nr:

Maßstab: 1:50

StraPs Straßenbau Prüfstelle GmbH

Anerkannte Prüfstelle nach RAP Stra

Eisenstraße 1a

26789 Leer

Tel.: 0491/14 757

Fax: 0491/13 663

Bearbeiter: Niet

Datum:

Gezeichnet: Niet 26.06.2008

24.06.2008

Geändert:

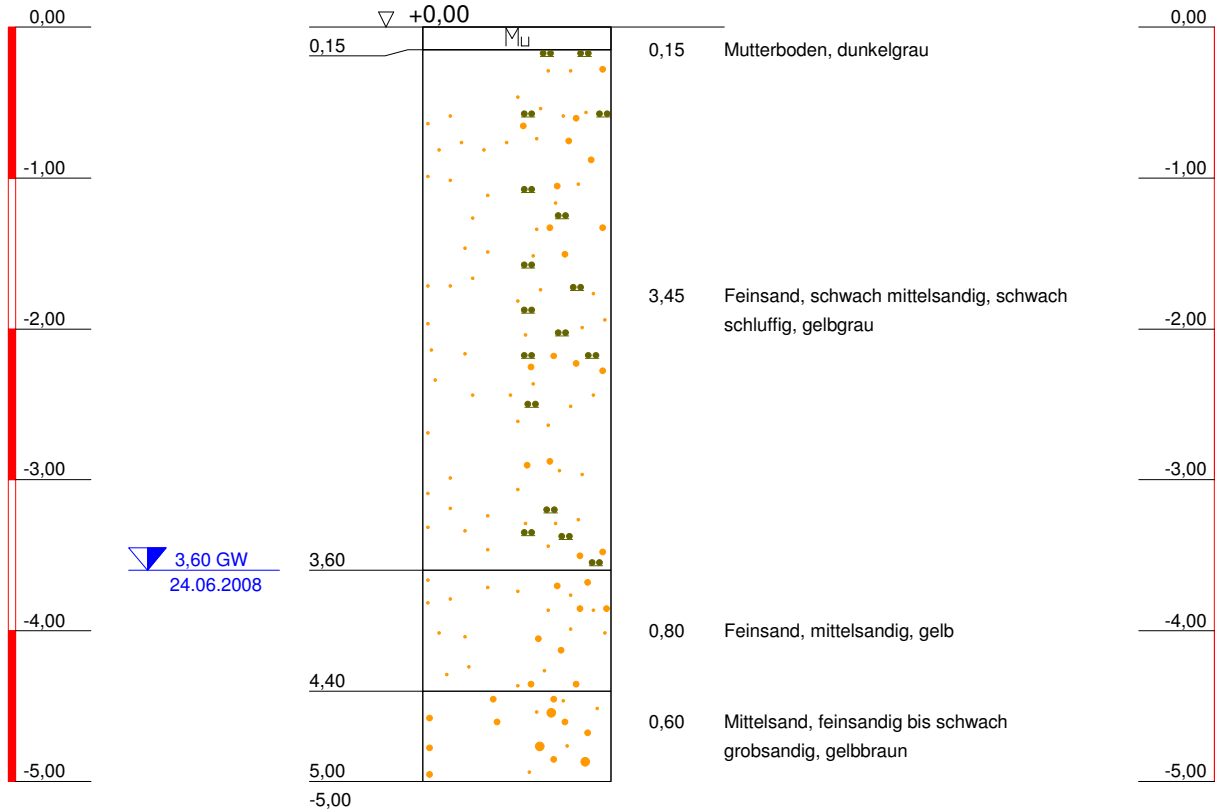
Gesehen:

Projekt-Nr:

Bohrsondierung Nr. 3

GOK

GOK



Bauvorhaben:

37. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bauplan Nr. 19

Planbezeichnung:

Auftraggeber: Samtgemeinde Lengerich

Plan-Nr:

Maßstab: 1:50

StraPs Straßenbau Prüfstelle GmbH

Anerkannte Prüfstelle nach RAP Stra

Eisenstraße 1a

26789 Leer

Tel.: 0491/14 757

Fax: 0491/13 663

Bearbeiter: Niet

Datum:

Gezeichnet: Niet 26.06.2008

24.06.2008

Geändert:

Gesehen:

Projekt-Nr:

Entnahmestelle : Bohrsondierung Nr. 1
Station : siehe Plan
Entnahmetiefe : 1,00 - 2,70 m
Bodenart : Sand

Art der Entnahme : gestört
Entnahme am : 24.06.08
durch : Niet

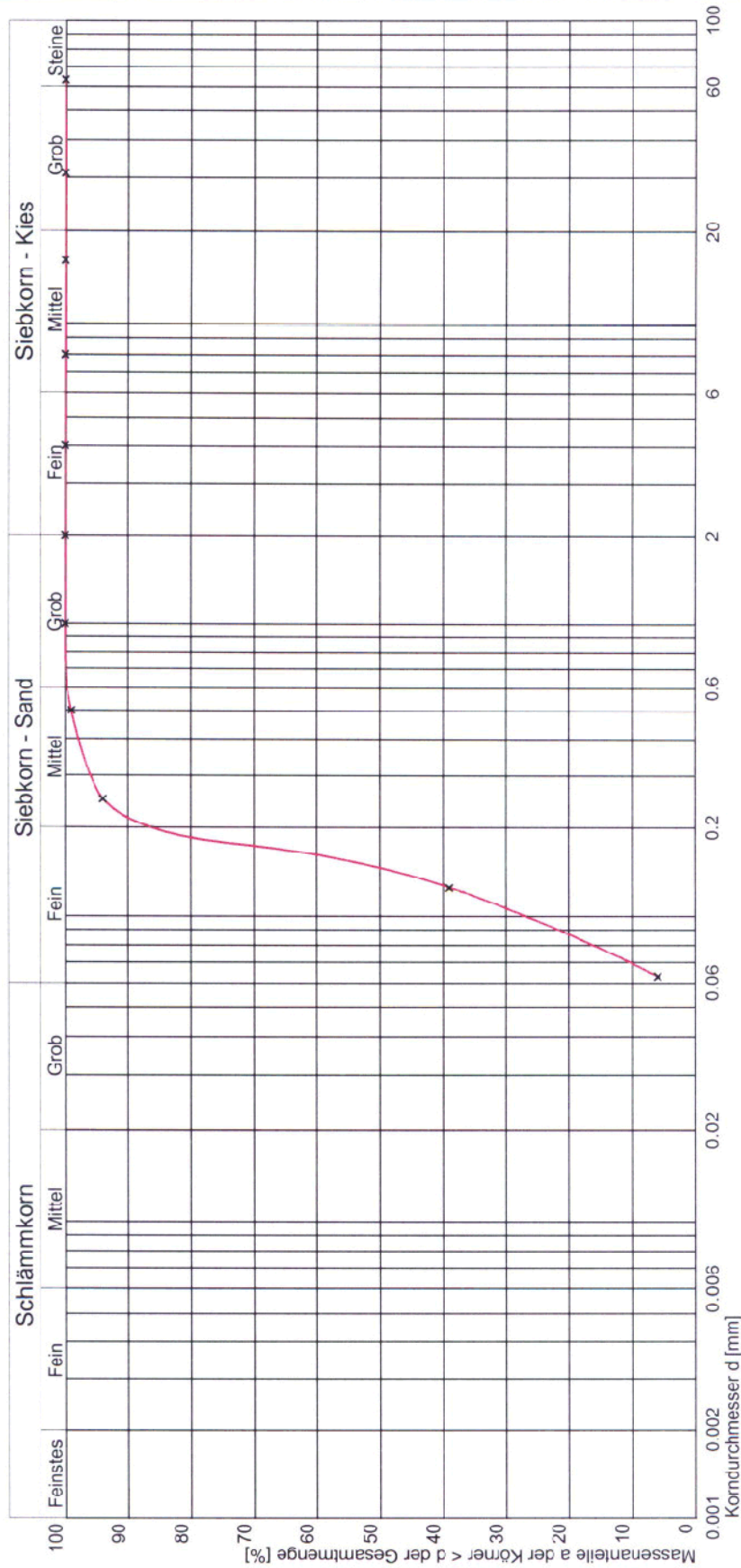
Bestimmung der Korngrößenverteilung

Naß-/Trockensiebung

nach DIN 18123

Prüfungs-Nr. : 1
Bauvorhaben : 37. Änderung Bebauungsplan Nr. 19
Auftraggeber: Samtgemeinde Lengerich

Ausgeführt durch : Niet
am : 26.06.08
Bemerkung :



Bemerkungen

Kurve Nr.:			
Arbeitsweise			
U = $\sigma_{60} \cdot d_{10} / C_c$	2,33	1,01	
Bodengruppe (DIN 18196)			
Geologische Bezeichnung			
Kf-Wert	$4.890 \cdot 10^{-5}$ [m/s]	nach Bever	
Kornkennziffer	0 19 0 0	f _S ms' u'	

Entnahmestelle : Bohrsondierung Nr. 2

Station : siehe Plan
 Entnahmetiefe : 3,70 - 5,00 m
 Bodenart : Sand

Art der Entnahme : gestört
Entnahme am : 24.06.08
durch : Niet

Bestimmung der Korngrößenverteilung

Naß-/Trockensiebung

nach DIN 18123

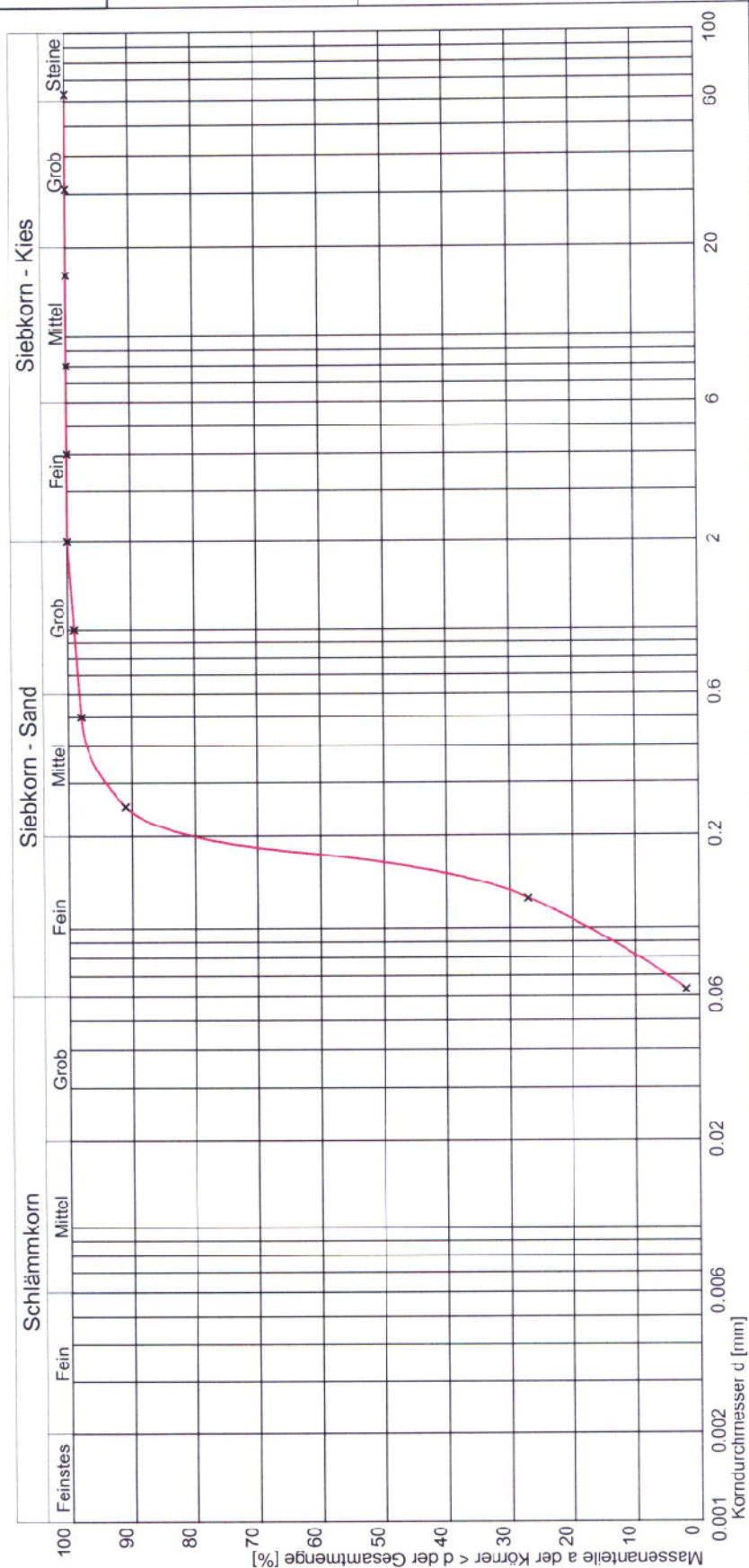
Prüfungs-Nr. : 2
Bauvorhaben : 37. Änderung Bebauungsplan Nr. 17

Auftraggeber: Gemeinde Lengerich

Ausgeführt durch : Niet

am : 26.06.2008

Bemerkung :



Kurve Nr.:

Arbeitsweise

$$U = d60/d10 / C_c$$

Bodengruppe (DIN 13196)

Geologische Bezeichnung

kf-Wert

Kornkennziffer:

Bemerkungen

Prüfungs-Nr. : 3

Bauvorhaben : 37. Änderung Bebauungsplan Nr. 19

Auftraggeber: Gemeinde Lengereich

Ausgeführt durch : Niet

am : 26.06.2008

Bemerkung :

Bestimmung der Korngrößenverteilung

Naß-/Trockensiebung

nach DIN 18123

Entnahmestelle : Bohrsondierung Nr. 3

Station : siehe Plan

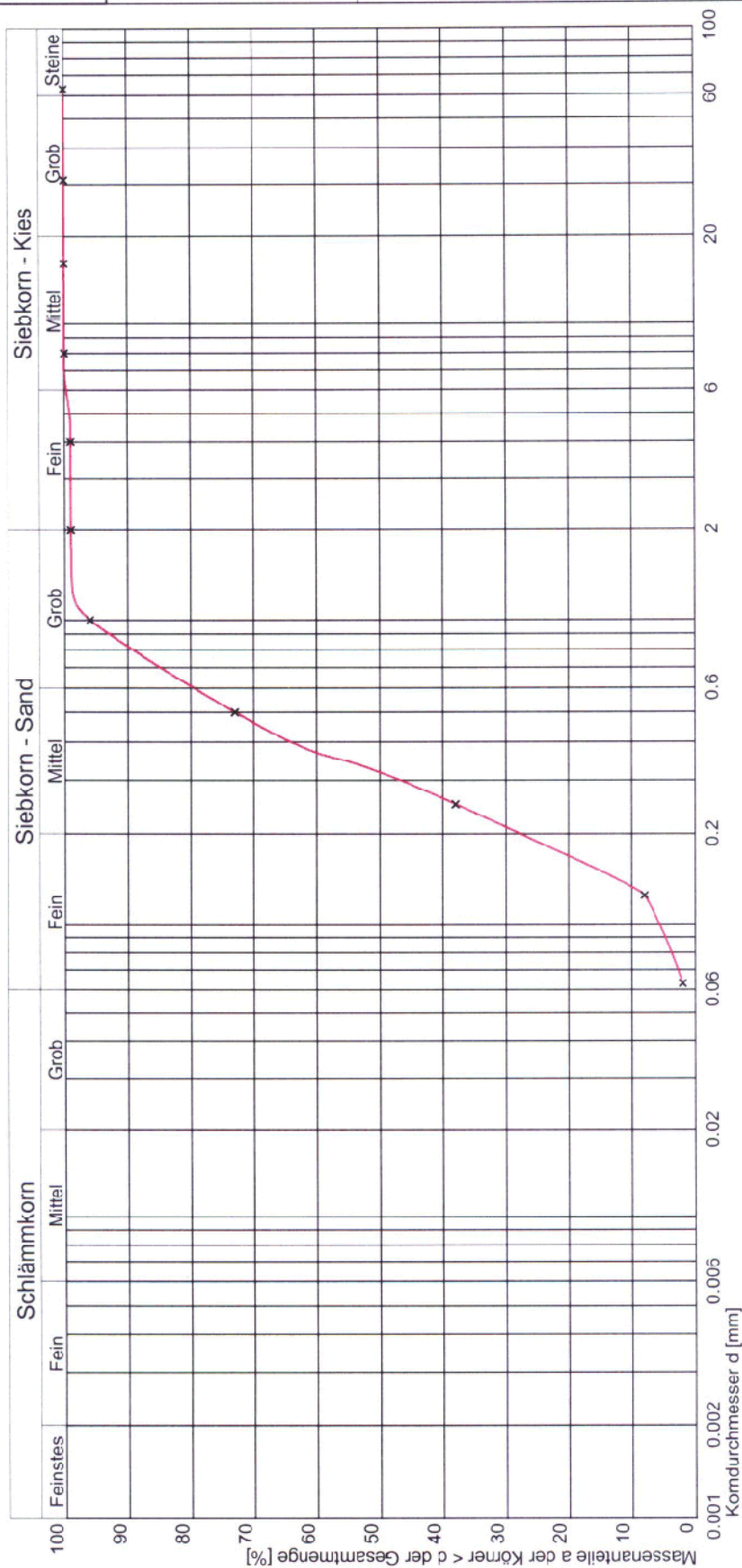
Entnahmetiefe : 4,40 - 5,00 m

Bodenart : Sand

Art der Entnahme : gestört

Entnahme am : 24.06.08

durch : Niet



Kurve Nr.:

Arbeitsweise

U = $d_{60}/d_{10} / C_u$

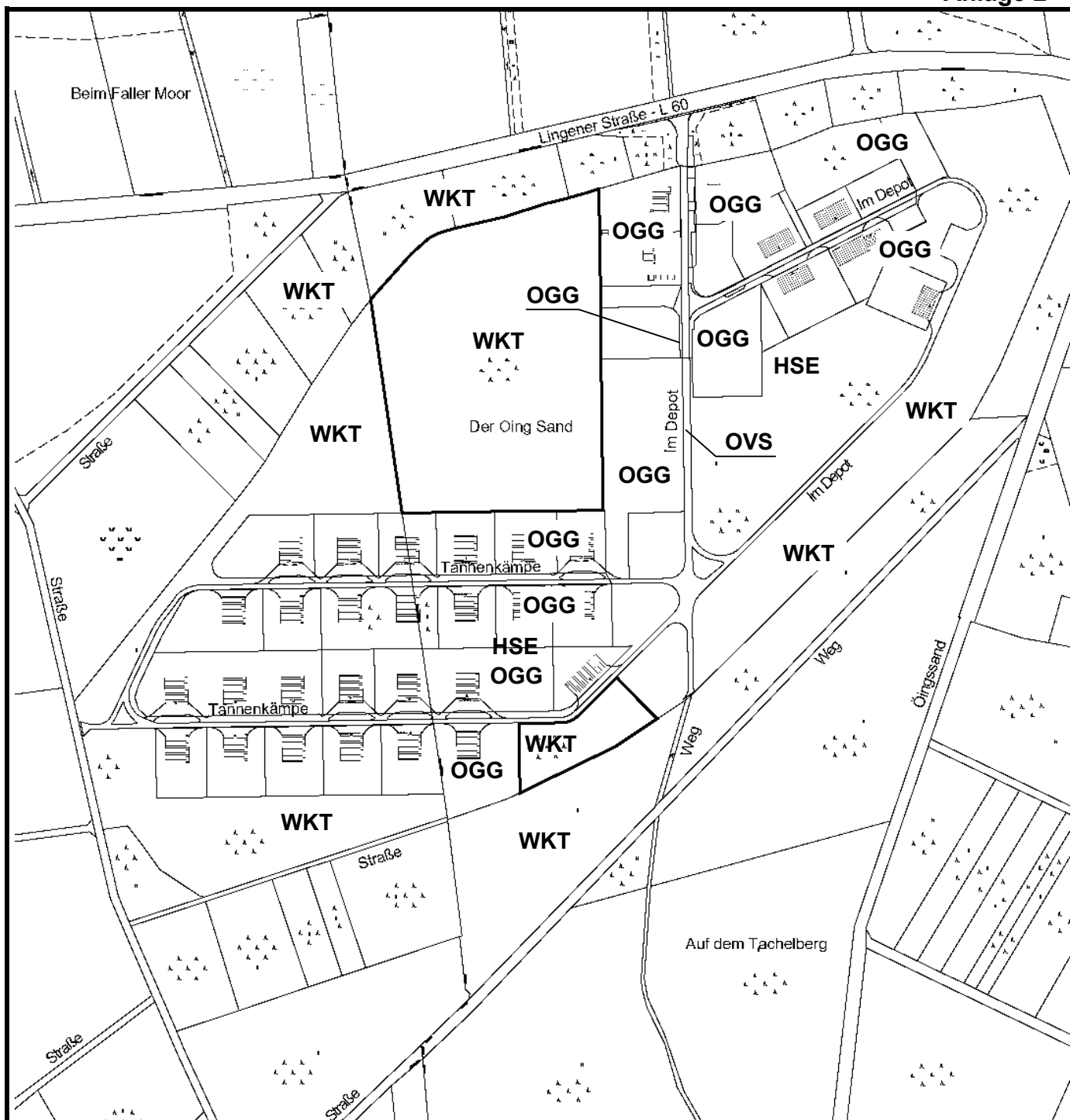
Bodengruppe (DIN 18196)

Geologische Bezeichnung

kt-Wert

Kornkennziffer:

Bemerkungen



Legende:

Biotoptypen nach Drachenfels (2004)

- HSE Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
gem. Festsetzung im rechtskräftigen B-Plan
- OGG Gewerbegebiet
- OVS Straße
- WKT Kiefernwald armer, trockener Sandböden

Samtgemeinde Lengerich

Anlage 2 zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes

Plangebiet
- Biotoptypen und
derzeitige Nutzungen -
M 1 : 5.000

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zur

37. Änderung des Flächennutzungsplanes Samtgemeinde Lengerich

Oktober 2009


BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

DIPLOMINGENIEUR RICHARD GERTKEN


Wehmer Straße 3 49757 Werlte
Tel. : 05951 - 95100 FAX: 05951 – 951020
e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

bearbeitet durch
Dipl.-Ing., Dipl.-Biol. Frank Sinning

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Vorgehensweise	5
4.	Ergebnisse	5
5.	Prüfung der Verbotstatbestände	8
6.	Artenschutzrechtliches Fazit	9

1. Anlass und Zielsetzung

Das Gebiet der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich befindet sich ca. 1,5 km westlich der Ortslage von Lengerich im Bereich des ehemaligen Bundeswehrdepots. Das Plangebiet besteht aus zwei Teilflächen. Die nördliche Fläche grenzt nordwestlich an das Gebiet der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich und die südliche Teilfläche grenzt südlich an diese Flächennutzungsplanänderung. Die nördliche Teilfläche hat eine Größe von ca. 4,6 ha, die südliche von ca. 0,5 ha. Insgesamt ergibt sich somit eine Flächengröße von ca. 5,1 ha. Beide Teilbereiche sind mit einem Kiefernbestand bestockt und sind Bestandteil einer größeren zusammenhängenden Waldfläche.

Beide Teilbereiche sind planungsrechtlich als Außenbereich zu beurteilen, so dass für die geplante Ansiedlung von Gewerbebetrieben in diesen beiden Teilbereichen zunächst die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist. Im Rahmen dieser vorbereitenden Bauleitplanung ist ausschließlich die Überplanung eines Kiefernwaldes vorgesehen. Mit der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung soll die artenschutzrechtliche Verträglichkeit der beiden Teilbereiche der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes überprüft werden.

Gemäß einer Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz und Forsten des Landkreises Emsland vom 20.03.2008 wurden innerhalb der Teilbereiche lediglich die Fledermäuse näher betrachtet. Dazu wurden in einem Zeitraum von April bis September 8 Fledermausbegehungen durchgeführt.

Nachfolgend werden die Rechtsgrundlagen des speziellen Artenschutzes dargelegt, soweit sie für die vorliegenden Planungen von Belang sind. Zunächst werden die einschlägigen Verbotsstatbestände sowie deren Anwendungsbereich erläutert. Anschließend werden erforderlichenfalls Hinweise zu (Ausnahme- und) Befreiungsmöglichkeiten gegeben.

2. Rechtliche Grundlagen

Mit Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) klar, dass die nationalrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland die Vorgaben der europäischen FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat Richtlinie; 92/43/EWG) nicht ausreichend umsetzen (EuGH, Urteil vom 10.01.2006 – C 98/03). Insbesondere die Pauschalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG wurde für europarechtswidrig erklärt.

In Folge des Urteils wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) wurde das BNatSchG an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Die den Artenschutz betreffenden Änderungen sind am 18.12.2007 in Kraft getreten.

Die Verbotstatbestände in § 42 Abs. 1 BNatSchG wurden an die FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst. Der § 43 Abs. 4 BNatSchG a.F. wurde in seiner bisherigen Form aufgehoben.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 42 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende zusammengefasste Verbote, auf die das Vorhaben zu überprüfen ist:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Entsprechend § 42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. dem Erhaltungszustand vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden. Diese haben unmittelbar an dem voraussichtlich betroffenen Bestand anzusetzen und müssen mit diesem räumlich und funktional in Verbindung stehen. Zeitlich sind die Maßnahmen so durchzuführen, dass zwischen dem Maßnahmenerfolg und dem Eingriff keine Lücke entsteht.

Ausnahmen von den Verboten sind in § 43 BNatSchG Abs. 8 geregelt.

„(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht der Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.“

Die nur nach nationalem Recht „besonders geschützten Arten“ werden im Rahmen der saP nicht im Einzelnen betrachtet. Sie werden wie bisher durch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotoptypen generalisierend erfasst. Die im Rahmen der

Eingriffsregelung vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. externe Kompensationsmaßnahmen dienen auch dem Schutz der nur „besonders geschützten Arten“.

3. Vorgehensweise

Gemäß einer Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz und Forsten des Landkreises Emsland wurden nur die Fledermäuse untersucht. Dazu wurden von April bis September 8 Fledermausbegehungen durchgeführt. Auf die, in diesem Waldgebiet ebenfalls möglicherweise vorkommende Gruppe der Brutvögel wird verbal eingegangen.

4. Ergebnisse

Die 8 Begehungen wurden am 28.04., 30.05., 12.06., 27.06., 20.07., 27.08., 01.09. und 20.09.2008 durchgeführt. Am 28.04., 30.05., 12.06., 20.07. und 01.09. fand die Kartierung in der ersten Nachthälfte statt, am 27.06. in der Mitte der Nacht, am 27.08 in der zweiten Nachthälfte. Am 20.09. begann die Erfassung in den Nachmittagsstunden, um auf potentiell früh jagende bzw. ausfliegende Abendsegler zu achten. Dann wurde noch ein Durchgang in der ersten Nachthälfte durchgeführt. Am 12.06. wurde das Gebiet zweimal in der ersten Nachthälfte begangen.

Ein besonderer Schwerpunkt wurde hier auf Termine ab Mitte Juli gesetzt, da in dem Waldgebiet mit Herbst-Balzquartieren von Abendseglern zu rechnen war.

Tab. 1: Termine und Witterung der Fledermauskartierung Lengerich 2008

Datum	Wetter	Anzahl Kartierdurchgänge
28.04.08	100 % bewölkt, trocken nach verregnetem Tag, schwach windig, 12 °C	1
30.05.08	wolkenlos, +/- windstill, schwül, 20 °C	1
12.06.08	Anfangs abziehende dunkle Wolken nach Regen, später sternenklar und +/- windstill, 12 °C - 9 °C	2
27.06.08	teils bewölkt, schwach windig, 13 °C	1
20.07.08.	> 80% bewölkt, windig, 13 °C	1
27.08.08	bewölkt, schwach windig, 13 °C	2
01.09.08	Sternenklar, schwach windig, 15 °C	1
20.09.08	Fast wolkenlos, schwach windig, 15 °C - 11 °C	1 nachmittags + 1 erste Nachthälfte

Die Kartierung wurde mit Hilfe von Ultraschall-Detektoren (D 200 (Mischer) und D-240 (Mischer mit Zeitdehner)) und Sichtbeobachtungen durchgeführt. Mit den Detektoren ist es möglich, die Ultraschalllaute, die Fledermäuse zur Orientierung und zum Beutefang einsetzen, für menschliche Ohren hörbar zu machen. Die Artbestimmung anhand der akustischen

Charakteristika dieser Laute erfolgte nach AHLÉN (1990 a,b), LIMPENS & ROSCHEN (1995) sowie BARATAUD (2000).

Die Verwendung von Detektoren bietet den Vorteil, mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand relativ schnell Aussagen über das Auftreten von Fledermäusen in Jagdgebieten, auf Flugstraßen oder in Quartieren zu erlangen. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass einige Arten, wie z.B. die Langohren, aufgrund der sehr geringen Lautstärke ihrer Ortungsrufe mit Detektoren nur auf sehr kurze Entfernung wahrgenommen werden können, so dass diese beiden Arten bei Detektorerfassungen in der Regel unterrepräsentiert sind. Bei einigen Arten der Gattung Myotis (z.B. Fransen- sowie Gr. und Kl. Bartfledermaus) ist eine eindeutige Determination mit Detektoren bei kurzen Kontakten schwierig, da sich die Ortungslaute auf Artniveau nur wenig unterscheiden. Zusätzliche Sichtbeobachtungen zum Jagdverhalten können hier bei längerer Verweildauer der Fledermaus hilfreich sein. Insgesamt jedoch lassen sich die meisten der in Nordwestdeutschland vorkommenden Fledermausarten mit Detektoren gut erfassen (vgl. Petersen et al. 2004, Rahmel et al. 2004).

Insgesamt wurden 6 Arten bzw. Artengruppen festgestellt. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um (Tab. 2):

Tab. 2: Nachgewiesenes Artenspektrum mit Gesamthäufigkeiten Lengerich 2008

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Gefährdung Niedersachsen	Gefährdung BRD
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	RL Nds. 3	RL BRD -
Breitflügel-fledermaus	Eptesicus serotinus	RL Nds. 2	RL BRD V
Abendsegler	Nyctalus noctula	RL Nds. 2	RL BRD 3
Bartfledermaus	Myotis brandti / M. mystacinus	RL Nds. 2/2	RL BRD 2/3
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	RL Nds. 1	RL BRD G
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	RL Nds. 2	RL BRD G

RL BRD = Rote Liste Deutschland (Boye et al. 1998)

RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen und Bremen (Heckeneroth et al. 1993)

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung anzunehmen, Status aber unbekannt

- = keine Einstufung / nicht gefährdet

Darüber hinaus wurde noch folgendes Taxon notiert (vgl. Tab. 3).

- *Myotis spec.*

Bei dem „*Myotis spec.*“-Kontakt war eine sichere Artansprache aufgrund eines zu kurzen Kontaktes und fehlender Sichtbeobachtung nicht möglich, es wird sich aber mit einiger Wahrscheinlichkeit um eine Bartfledermaus gehandelt haben.

Tabelle 3: Anzahl der pro Begehung festgestellten Tiere

	28.04.	30.05.	12.06.	27.06.	20.07.	27.08.	01.09.	20.09
Breitflügelfledermaus	-	5	-/-	-	-	2	-	-/1
Zwergfledermaus	2	3	2/-	3	3	4	1	-/-
Großer Abendsegler	-	8	5/-	2	2	-	-	-/3
Kleinabendsegler	-		1/-	2	3	1	-	-/-
Bartfledermaus	-		-/-	1	-	1	-	-/-
Rauhautfledermaus	-		-/-	-	-	1	-	-/-
<i>Myotis spec.</i>	-	1	-/-	-	-	-	-	-/-

Erster Durchgang/zweiter Durchgang (nur am 12.06. und 20.09.)

Insgesamt wurde damit ein für einen Strukturkomplex aus Wald, Offenbereichen und Bebauung typisches Artenspektrum erfasst. Auffällig ist aber, dass „bessere“ Waldarten wie Fransenfledermaus, Langohren und Bartfledermaus nicht oder nur sehr vereinzelt vorkommen. Auffällig ist auch die extrem geringe Nutzung des UG zum Herbst, sowie das fast vollständige Ausfallen der Fledermäuse zu fortgeschrittener Nachtzeit auch bei gut geeignetem Wetter. Balzquartier von Abendseglern, die in den Kiefernbeständen zu erwarten gewesen wären, konnten nicht nachgewiesen werden. Eine besondere Bedeutung des Plangebiets ist somit auch für den Herbstzug nicht abzuleiten.

Das Plangebiet hat in erster Linie eine Bedeutung für die Fledermausjagd, als Quartierstandort weist es allenfalls eine geringe bzw. potentielle Bedeutung auf.

Die Untersuchungen liefern keine Hinweise auf Quartiere in dem Waldbestand. Die Abendsegler kommen offensichtlich von nördlich des Untersuchungsgebietes und überfliegen dieses nach Süden, nutzen es z.T. aber auch zur Jagd. Die Herkunft der Kleinabendsegler konnte nicht geklärt werden. Im Vergleich zu den Abendseglern tauchen sie aber vergleichsweise spät auf, so dass auch hier von einem Zuflug aus (noch) entfernten Gebieten auszugehen ist.

Bei den Breitflügel- und Zwergfledermäusen ist davon auszugehen, dass diese ihre Quartiere in den umgebenden Ortschaften haben, beide Arten jagen im Plangebiet vorwiegend unmittelbar längs der Waldränder und Wegstrukturen. Wie beim Abendsegler kam es bei der Breitflügelfledermaus aber auch zu Jagdflugabschnitten, die sich über sehr große Bereiche erstreckten. Für die Zwergfledermaus ist ein mögliches kleines Quartier (keine Wochenstube!) in einer der Hallen auf dem Gelände vorhanden. Zwergfledermäuse wurden ab Spätsommer mehrfach auch mit Soziallauten erfasst.

Rauhhaute- und Bartfledermaus treten derart vereinzelt auf, dass nähere Angaben nicht möglich sind.

Es ist nach den vorliegenden Untersuchungen nicht davon auszugehen, dass aktuelle Quartiere betroffen sind. Die Kiefern weisen jedoch z.T. Spechthöhlen auf und erscheinen auch sonst alt genug, um als Quartierbäume dienen zu können. Damit kann die kurzzeitige Nutzung (selbst unter abgeplatzten Rinden) in einem Wald nie sicher ausgeschlossen werden. Auch können kleinste Spalten und Nischen zumindest als Balzquartiere oder Zwischenquartiere einzelner Tiere genutzt werden.

Betroffenheiten der Jagdhabitats sind artenschutzrechtlich hier nicht weiter relevant.

Eine Brutvogelkartierung wurde gemäß Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz und Forsten nicht durchgeführt.

Es ist aber bei den Brutvögeln davon auszugehen, dass im Wald Arten brüten, die auch dauerhafte Lebensstätten (Höhlen) nutzen (z.B. Kohlmeise und Blaumeise). Zudem kann das Vorkommen wiederkehrend genutzter Horste oder Brutstätten von z.B. Rabenkrähe oder Waldkauz nicht ausgeschlossen werden. Bei der Rodung von Bäumen würden somit Lebensstätten zerstört. Rodungen oder sonstige Beeinträchtigungen sind auch hier nur außerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Ende Juli) durchzuführen, um keine Gelege zu zerstören (Tötungsverbot).

5. Prüfung der Verbotstatbestände

Die Überprüfung der nachfolgend genannten Verbotstatbestände nach § 42 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie externer Kompensationsmaßnahmen.

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Nach den vorliegenden Untersuchungen ist nicht davon auszugehen, dass aktuelle Quartiere betroffen sind. Die Kiefern weisen jedoch z.T. Spechthöhlen auf und erscheinen auch sonst alt genug, um als Quartierbäume dienen zu können. Damit kann die kurzzeitige Nutzung (selbst unter abgeplatzten Rinden) in einem Wald nie sicher ausgeschlossen werden. Auch können

kleinste Spalten und Nischen zumindest als Balzquartiere oder Zwischenquartiere einzelner Tiere genutzt werden.

Betroffenheiten der Jagdhabitats sind artenschutzrechtlich hier nicht weiter relevant.

Um Verstöße gegen das Tötungsverbot sicher ausschließen zu können, dürfen Rodungsarbeiten ausschließlich außerhalb der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse, d.h. von November bis Februar/März durchgeführt werden.

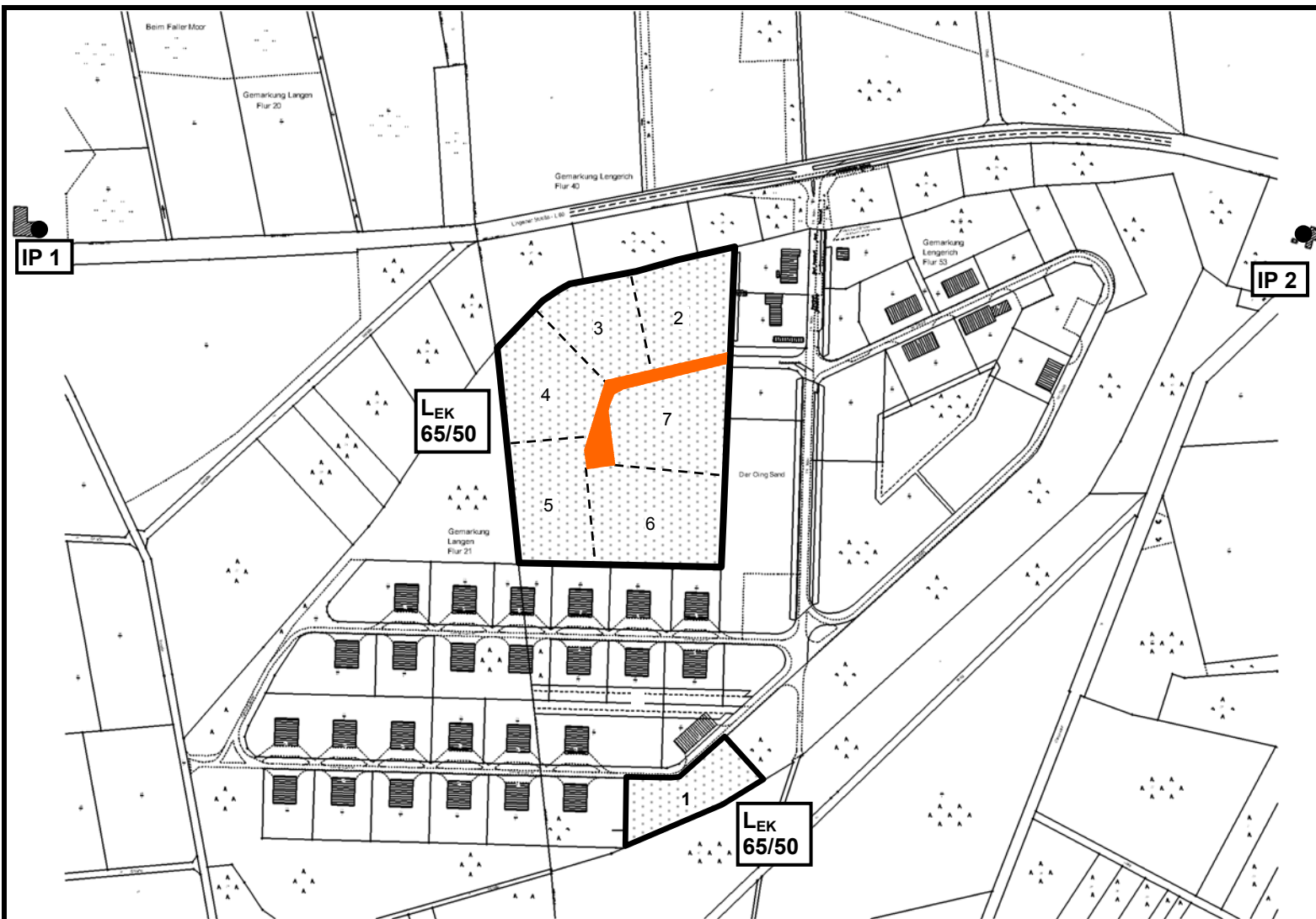
Um zusätzlich zu den angrenzend verbleibenden Waldflächen weitere Ausweichquartiere während und nach den Rodungsarbeiten anbieten zu können, werden in den angrenzenden Waldbeständen insgesamt ca. 50 Fledermauskästen in Gruppen zu jeweils ca. 10 Kästen an dafür geeigneten Bäumen angebracht. Damit verbleiben im räumlichen Zusammenhang ausreichend ähnliche oder gleiche Biotopstrukturen, so dass die Verbotstatbestände der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden und der Fortbestand der betroffenen lokalen Populationen im derzeitigen Erhaltungszustand (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben ist.

6. Artenschutzrechtliches Fazit

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie wird die Vereinbarkeit der vorliegenden Bauleitplanung der Samtgemeinde Lengerich mit den gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes geprüft.

Grundlage dieser Prüfung bilden in Abstimmung mit dem Amt für Naturschutz und Forsten des Landkreises Emsland 8 Fledermausbegehungen, die in einem Zeitraum von April bis September durchgeführt wurden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass keine Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG durch das vorliegende Vorhaben erfüllt werden. Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben damit nicht entgegen.



Legende:

- Geltungsbereich
37. FNP-Änderung
- IP 1 Immissionspunkt
- Mögliche
Emissionskontingente
in dB (A) /qm tags/nachts
- 65/50 L_{EK} (nach DIN 45691)
- Straßenverkehrsfläche
geplant
(im parallel aufgestellten
Bebauungsplan Nr. 19)

Samtgemeinde Lengerich

**Anlage 4 zur
37. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

**Berechnung der
Schallimmissionen**
- unmaßstäblich -

10/2009 Büro für Stadtplanung, Werlte

37. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Lengerich

Immissionsort IP 1 – Wohnhaus im Außenbereich

(Berechnung der Schallimmissionen durch Gewerbelärm mit Hilfe von Emissionskontingenten (L_{EK}) nach DIN 45691)

Fläche	Fläche (s_i) in qm	Abstand (s) in m	ΔL_{ij} Ausbreitungsdämpfung in dB	L_{EK} Emissionskontingent in dB		Anteil Immissionspegel in dB am <u>IP 1</u> $L_{EK} - \Delta L_{ij}$	
			$\Delta L_{ij} = -10 \lg(s_i / (s^2 \times \pi \times 4))$	tags	nachts	tags	nachts
F1	5090	740	31,31	65	50	33,69	18,69
F2	6275	560	27,98	65	50	37,02	22,02
F3	6060	500	27,15	65	50	37,85	22,85
F4	7645	466	25,53	65	50	39,47	24,47
F5	7040	500	26,50	65	50	38,50	23,50
F6	9165	585	26,71	65	50	38,29	23,29
F7	7950	570	27,11	65	50	37,89	22,89
			Beurteilungspegel L_r am <u>IP 1</u> $10 \lg \Sigma 10^{0,1(L_{EK} - \Delta L_{ij})} =$			46,27	31,27

37. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Lengerich

Immissionsort IP 2 – Wohnhaus im Außenbereich

(Berechnung der Schallimmissionen durch Gewerbelärm mit Hilfe von Emissionskontingenten (L_{EK}) nach DIN 45691)

Fläche	Fläche (s_i) in qm	Abstand (s) in m	ΔL_{ij} Ausbreitungsdämpfung in dB	L_{EK} Emissionskontingent in dB		Anteil Immissionspegel in dB am <u>IP 2</u> $L_{EK} - \Delta L_{ij}$	
			$\Delta L_{ij} = -10 \lg(s_i / (s^2 \times \pi \times 4))$	tags	nachts	tags	nachts
F1	5090	715	31,01	65	50	33,99	18,99
F2	6275	537	27,62	65	50	37,38	22,38
F3	6060	605	28,80	65	50	36,20	21,20
F4	7645	657	28,51	65	50	36,49	21,49
F5	7040	687	29,26	65	50	35,74	20,74
F6	9165	606	27,02	65	50	37,98	22,98
F7	7950	570	27,11	65	50	37,89	22,89
			Beurteilungspegel L_r am <u>IP 2</u> $10 \lg \Sigma 10^{0,1(L_{EK} - \Delta L_{ij})} =$			45,16	30,16

Lingener Straße (L 60)

Vorhandene Verkehrsimmissionen Berechnung gemäß 16. BImSchV

Bei der Verkehrszählung 2000 ist auf der L 60 zwischen Lengerich und Lingen eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 3.861 Kfz/24 h ermittelt worden. Der Lkw-Anteil lag mit 333 Fahrzeugen bei 8,6 %.

Bei der nachfolgenden Berechnung wird der allgemeine Verkehrszuwachs mit 1 % pro Jahr, d.h. + 9 %, berücksichtigt.

Anhand der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) ergeben sich daraus folgende Werte:

DTV: 4.208 Kfz/24 h

Maßgebende Verkehrsstärke M in Kfz/h – tags = 252,5 Kfz/h

Maßgebende Verkehrsstärke M in Kfz/h – nachts = 33,6 Kfz/h

Der maßgebende Lkw-Anteil (Schwerverkehr) wird mit $p = 10\%$ tags und $p = 6\%$ nachts berücksichtigt.

- **Zugrunde gelegte Höchstgeschwindigkeit: 100/80 km/h**
- Geschwindigkeitskorrektur (D_v): tags/nachts = - 0,07 / - 0,08 dB (A)
- Straßenoberfläche nicht geriffelter Gußasphalt (D_{StrO}): = 0
- Korrektur für Steigungen und Gefälle (D_{Stg}) = 0
- Ausbreitungsbedingungen: freie Schallausbreitung

Der Mittelungspegel im Abstand von 25 m beträgt danach

$L_{m,E}$ 25 tags 63,92 dB (A) – 0,07 dB (A) = **63,85 dB (A)**

$L_{m,E}$ 25 nachts 54,30 dB (A) – 0,08 dB (A) = **54,22 dB (A)**

	Orientierungswerte der DIN 18005	Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV
	Gewerbegebiet	Gewerbegebiet
Tags/ nachts	65 dB(A) 55 dB (A)	69 dB(A) 59 dB (A)

Der Abstand der geplanten Bebauung zur Mitte der Fahrbahn beträgt im ungünstigsten Fall ca. 65 m.

Verkehrslärmbelastung bei Abstand 65 m:

Abstandskorrektur nach den Diagrammen III und IV, $h_m = 1,65$ m

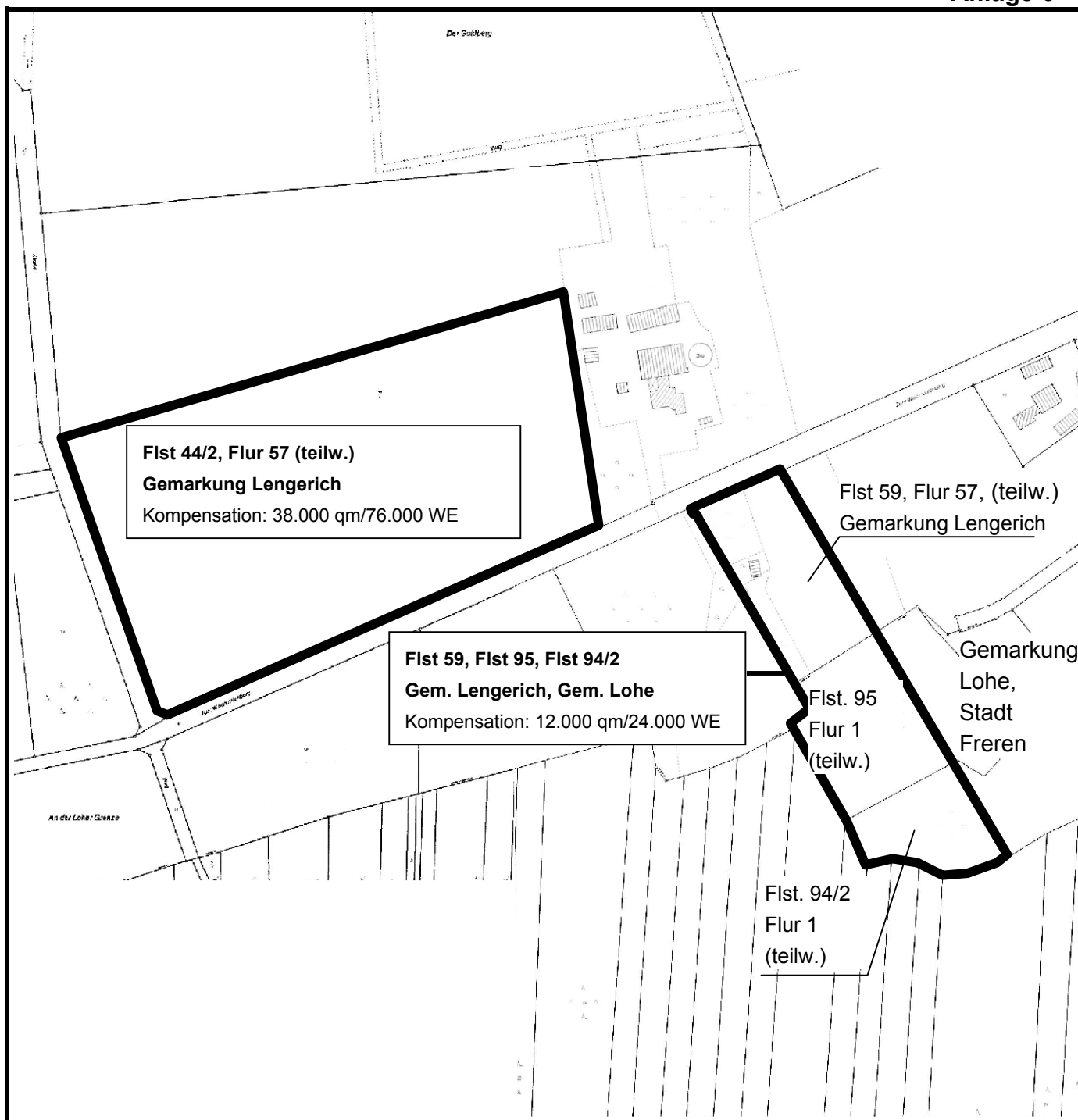
$D_{S\perp} = 15,8 - 18,13 - 0,61 = - 2,94$

$D_{BM} = - 4,05$

L_r 65 tags = 63,85 - 2,94 - 4,05 = **56,86 dB (A)**

L_r 65 nachts = 54,22 - 2,94 - 4,05 = **47,23 dB (A)**

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Gewerbegebiet werden im Abstand von 65 m um ca. 8,1 dB (A) tags bzw. 7,8 dB (A) nachts unterschritten. Die um 4 dB (A) höheren Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden um ca. 12,1 bzw. 11,8 dB (A) tags/nachts unterschritten.

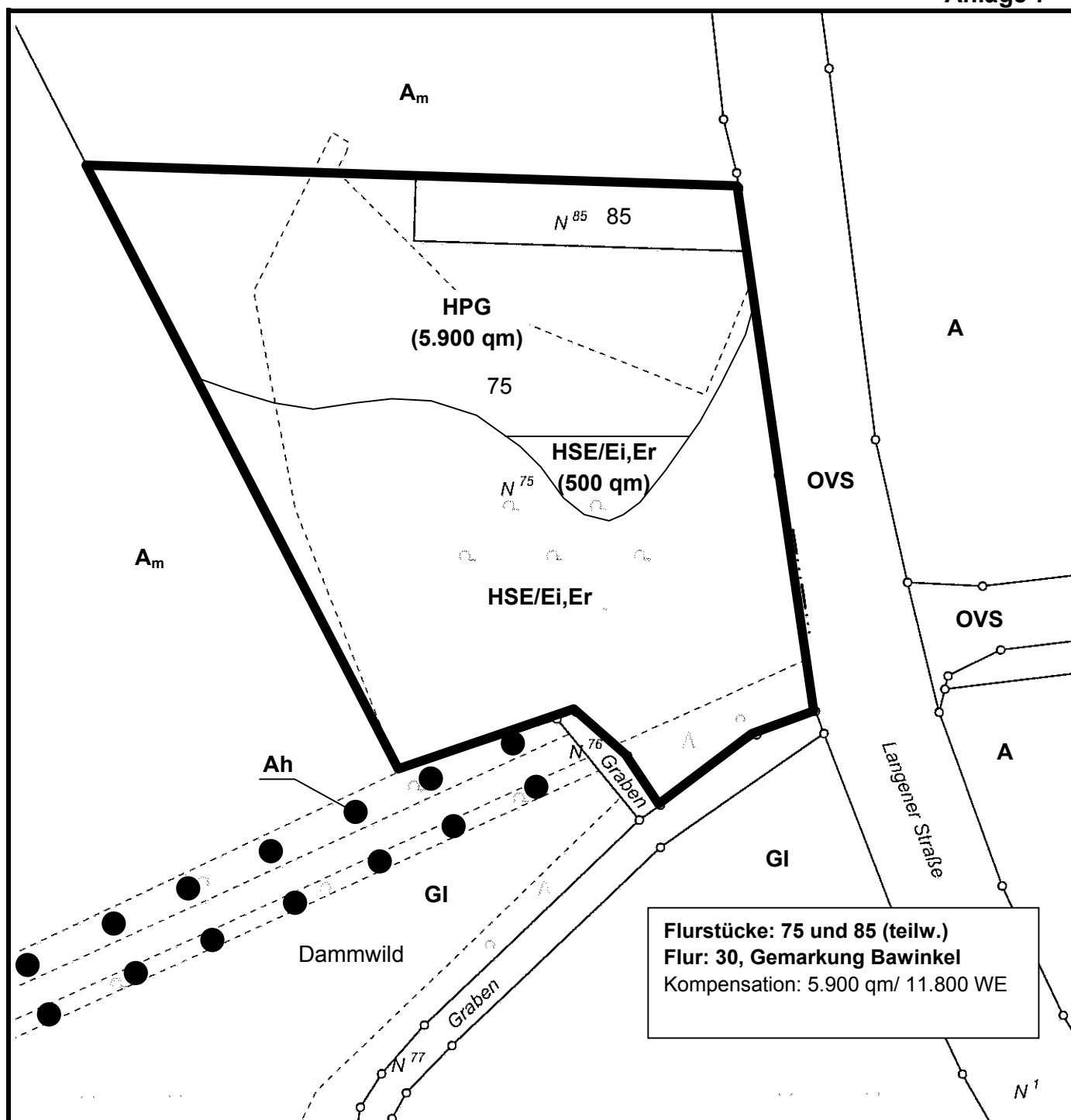


Samtgemeinde Lengerich

Anlage 6
zur
37. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Externe Kompensationsfläche
- Biotoptypen -
M 1 : 3.500

Büro für Landschaftsplanung, Werlte; 10/2009

**Legende:****Biototypen nach Drachenfels (2004)**

- A Acker
- Am Acker (Mais)
- GI Artenarmes Grünland
- HSE Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
- HPG Standortgerechte Gehölzpflanzung
- OVS Straße

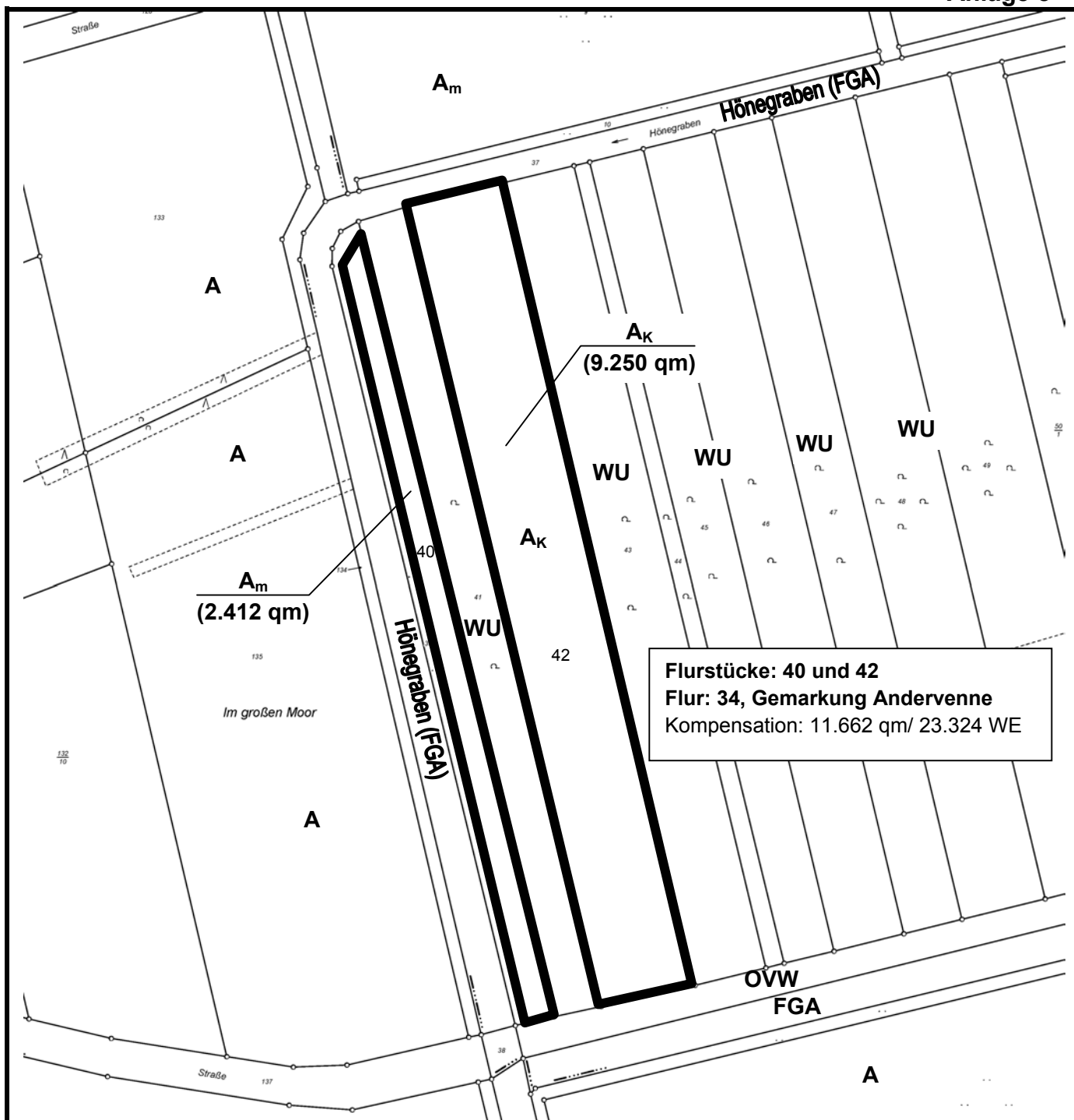
Hauptbestandsbildner:

- Ah Ahorn
- Ei Eiche
- Er Erle

Samtgemeinde Lengerich

**Anlage 7
zur
37. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

**Externe Kompensationsfläche
- Biotypen -
M 1 : 1.000**

**Legende:****Biotoptypen nach Drachenfels (2004)**

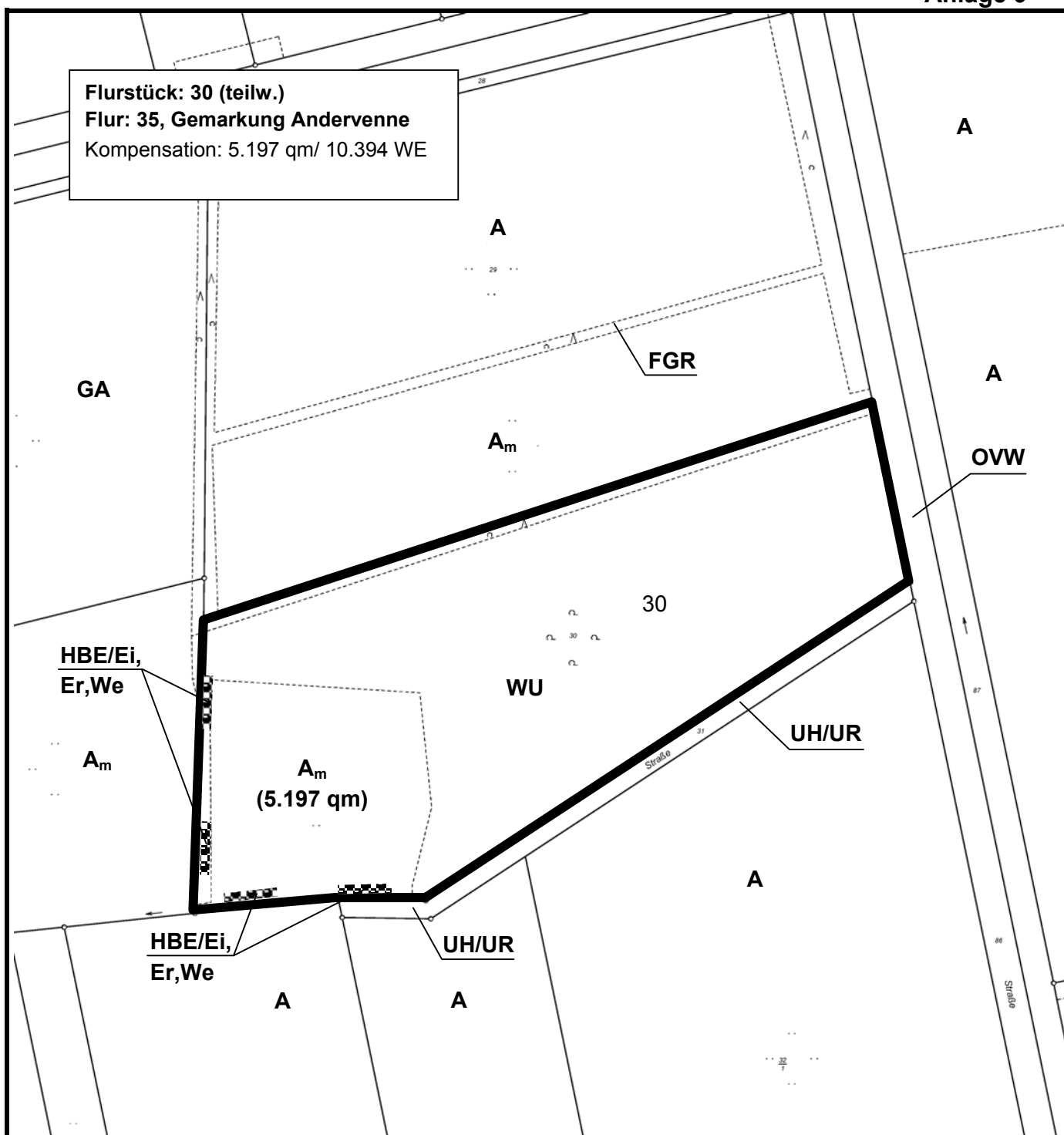
- A Acker
- A_m Acker (Mais)
- A_K Acker (Kartoffeln)
- FGA Kalk- und nährstoffarmer Graben
- OVW Weg
- WU Erlenwald entwässerter Standorte

Samtgemeinde Lengerich

**Anlage 8
zur
37. Änderung des
Flächennutzungsplanes**

**Externe Kompensationsfläche
- Biotoptypen -
M 1 : 2.000**

Büro für Landschaftsplanung, Werlte; 10/2009

**Legende:****Biotoptypen nach Drachenfels (2004)**

- A Acker
- A_m Acker (Mais)
- FGR Nährstoffreicher Graben
- GA Grünland-Einsaat
- HBE Einzelbaum/Baumgruppe
- OVW Weg
- UH Halbruderale Gras- und Staudenflur
- UR Ruderalflur
- WU Erlenwald entwässerter Standorte

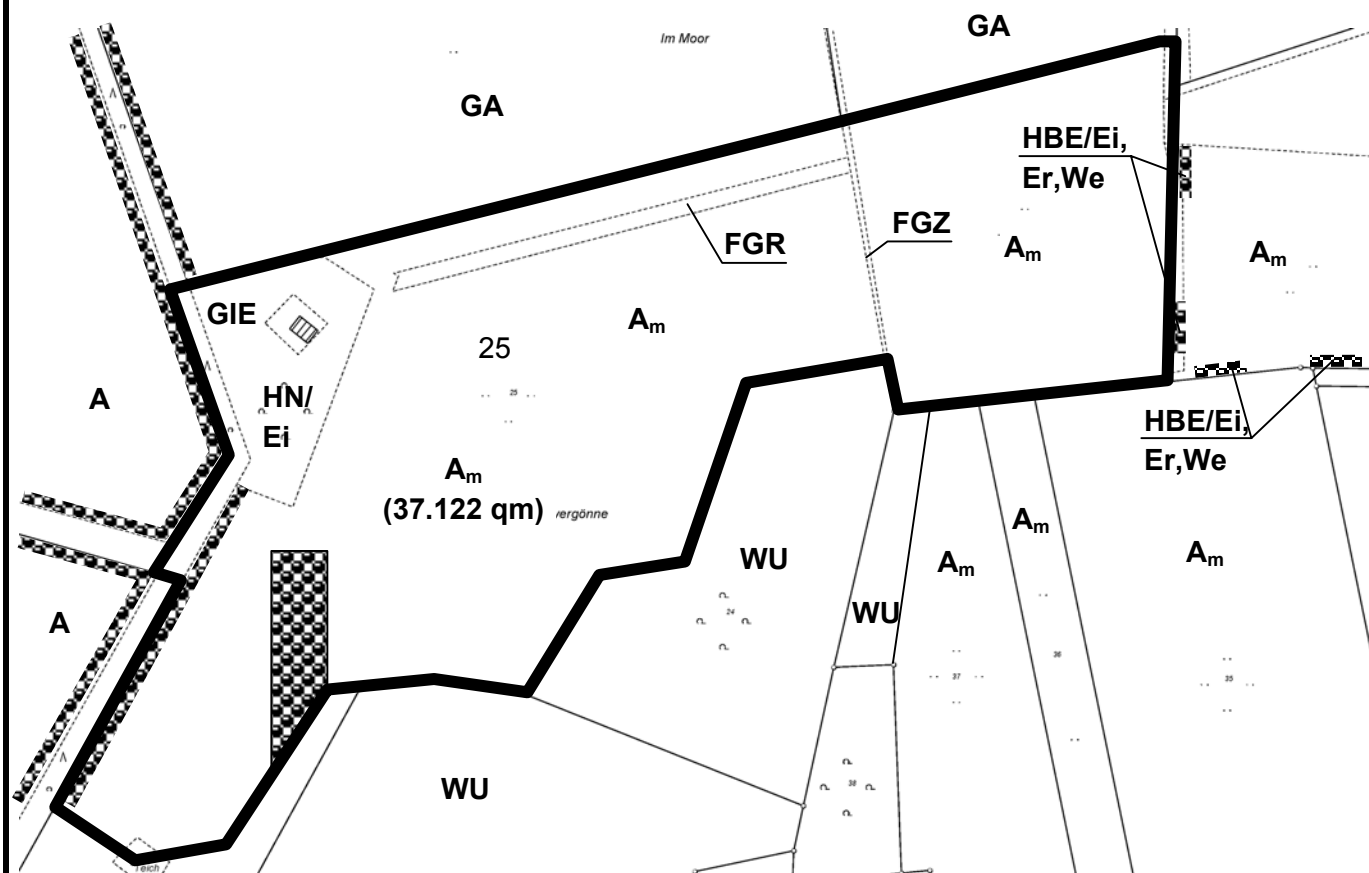
Hauptbestandsbildner:

- Ei Eiche
- Er Erle
- We Weide

Samtgemeinde Lengerich

Anlage 9
zur
37. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Externe Kompensationsfläche
- Biotoptypen -
M 1 : 2.000



Flurstück: 25 (teilw.)
 Flur: 35, Gemarkung Andervenne
 Kompensation: 37.122 qm / 74.244 WE

Legende:

Biotoptypen nach Drachenfels (2004)

- A Acker
- Am Acker (Mais)
- FGR Nährstoffreicher Graben
- FGZ Sonstiger Graben
- GA Grünland-Einsaat
- GIE Artenarmes Extensivgrünland
- HBE Einzelbaum/Baumgruppe
- HN Naturnahes Feldgehölz
- WU Erlenwald entwässerter Standorte

Hauptbestandsbildner:

- Ei Eiche
- Er Erle
- We Weide

Samtgemeinde Lengerich

Anlage 10 zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes

Externe Kompensationsfläche
 - Biotoptypen -
 M 1 : 2.500

Büro für Landschaftsplanung, Werlte; 10/2009